



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 110022, für Ferngespräche: 116071
Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die
Zeitungsgebühren von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6

5. Oktober 1940

Heft 19



Inhalt

Seite

Seite

Amtlicher Teil

Für das Reich und für Preußen:

Personalnachrichten 450

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

- 495. Deutsche Dienstpост Niederlande. Vom 5. September 1940 451
- 496. Zahlungen in den besetzten Westgebieten. Vom 11. September 1940 451
- 497. Urlaub und Freizeit werktätiger Frauen im öffentlichen Dienst. Vom 11. September 1940 451
- 498. Deutsche Dienstpост Elsaß-Lothringen. Vom 13. September 1940 451
- 499. Übernahme von volksdeutschen Beamten aus den Balkanländern, aus Galizien und Wolhynien. Vom 18. September 1940 451
- 500. Winterhilfswerk 1940/41. Vom 30. September 1940 452

Wissenschaft

Für das Reich:

- 501. Führung akademischer Grade. Vom 17. September 1940 452

Erziehung.

Für das Reich:

a) Allgemeines

- 502. Deutscher Spartag am 30. Oktober 1940. Vom 30. August 1940 453
- 503. Sammlung von Kopftastanien. Vom 18. September 1940 453
- 504. Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF. Vom 19. September 1940 453
- 505. Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Technischen Nothilfe. Vom 20. September 1940 454

- 506. Lehrbücher für Staatliche Aufbaulehrgänge. Vom 20. September 1940 455
- 507. Sammlung der Altmaterialien während der Schulferien. Vom 29. Juni 1940 455
- 508. Altstoffsammlung durch die Schuljugend. Vom 21. September 1940 456
- 509. Kriegs-Waschfibel der deutschen Hausfrau. Vom 1. Oktober 1940 456

c) Höhere Schulen

- 511. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 27. September 1940 457

d) Berufliches Ausbildungswesen

- 512. Auswärtigenprüfung bei dem kartographischen Lehrgang der Meisterschule für Graphik und Buchgewerbe der Reichshauptstadt Berlin. Vom 11. September 1940 458
- 513. Ausbildungsbeihilfen für Fachschüler, die in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst einzutreten beabsichtigen. Vom 17. September 1940 459

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

- 514. Reichseinheitlicher Rahmenlehrplan für die milchwirtschaftlichen Klassen an Landwirtschaftlichen Berufsschulen. Vom 13. September 1940 460
- 515. Forstschulen. Vom 19. September 1940 462
- 510. Berufsschulpflicht und Lehrabschlussprüfung. Vom 27. September 1940 456

Körperliche Erziehung

Für das Reich:

- 516. Reichsarbeits- und Ausgleichsdienst der Studierenden. Vom 13. September 1940 469

Landjahr

Für das Reich:

- 517. Gewährung von Reisekosten für Landjahrmädelschaftsführerinnen zum Antritt einer Lehrstelle. Vom 7. September 1940 470

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudienrat und zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat Dr. Bruno K e n n e r an der staatlichen Burgschule, Oberschule für Jungen, in Königsberg,

zum Oberstudienrat an der staatlichen Bugenhagenschule, Oberschule für Jungen in Aufbaumform, in Pölich der Studienrat Dr. Kurt S e i d an der städtischen Kaiserin-Auguste-Viktoria-Schule, Oberschule für Mädchen, in Stettin (er ist zum Fachberater bei der Schulaufsichtsbehörde ernannt worden),

zum Oberstudienrat der Studienprofessor Siegfried Ritter von Heindl an der Ludwigs-Oberschule für Jungen in München,

zum Studienrat der Professor der Staatsgewerbeschule in Reichenberg Dipl.-Ing. Ferdinand H e c k e unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Wirtschaftsoberschule in Reichenberg Erich H u y e r ,

zum Studienrat an der Wirtschaftsoberschule in Mährisch-Schönberg der Professor Johann K a m r a d e k unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Professor der Staatsgewerbeschule in Reichenberg Dipl.-Ing. Otto K ö g l e r unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Wirtschaftsoberschule in Teplitz-Schönau Ferdinand L e u k e r t ,

zum Studienrat an der Bauschule für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik in Eger der Diplomingenieur Herbert M a d e r ,

zum Studienrat an der Wirtschaftsoberschule in Teplitz-Schönau der Dr. Sigismund S a n d e r ,

zum Studienrat an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Stuhm der Studienassessor Karlheinz S c h u l z - S t r e e c k unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Akademie für angewandte Kunst in München der Vertragslehrer Dr. Friedrich S t e l l in München unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Studienassessor Dr. Heinz S t u b b e an der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin,

zum Studienrat an der Wirtschaftsoberschule in Teplitz-Schönau Josef U h l ,

zum ordentlichen Professor im Reichsdienst der ordentliche Professor Dr. Walter B ü n g e l e r in Sao Paulo,

zum ordentlichen Professor für Chirurgie in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der außerplanmäßige Professor Dr. med. Erwin S o h r b a n d t unter Belassung in seiner Stellung als Ärztlicher Direktor am Robert-Koch-Krankenhaus,

zum Oberarzt an der I. Medizinischen Klinik der Universität München der außerplanmäßige Professor Dr. med. habil. Hellmut W e n d t ,

zum außerordentlichen Professor bei der Staatlichen Akademie der bildenden Künste in Nürnberg der Lehrer auf Dienstvertrag Architekt Franz R u f f unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr.-Ing. habil. Johannes F i s c h e r in Frankfurt a. M.,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Werner H a a s e in Berlin,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. rer. pol., Dr. jur. Johannes S c h e f f l e r in Dresden unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Königsberg I. Pr. der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Ernst U n g e r e r in Berlin,

zum Honorarprofessor der Lehrbeauftragte Regierungsgewerberat Dr.-Ing. Adolf B a u m a n n für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Oberarzt Dr. med. Karl B r a n d t für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Chefarzt der Lungenheilstätte Brilon-Wald Dr. med. Friedrich K v e s t e r für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Dozenten für das Fach Astronomie an der Universität Kiel der Dr. rer. nat. habil. Siegfried B a u m b a c h ,

zum Dozenten für das Fach Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik und Finanzwissenschaft an der Universität München der Dr. oec. publ. habil. Alfred K r u s e ,

zum Dozenten für das Fach Geologie an der Universität Göttingen der Dr. phil. habil. Wolfgang S c h o t t ,

zum Dozenten für das Fach Frauenheilkunde und Geburtshilfe an der Universität Gießen der Dr. med. habil. Artur W i e ß m a n n .

Es ist übertragen worden:

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Paul R ö t t g e n in Gießen unter Ernennung zum beamteten außerordentlichen Professor an der Universität Gießen der Lehrstuhl für Bodenkunde.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr.-Ing. Flegler im Reichsdienst in gleicher Dienststeigenschaft an die Deutsche Technische Hochschule in Prag,

der ordentliche Professor Dr. Erich H o f m a n n in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster in gleicher Dienststeigenschaft an die Deutsche Universität in Prag.

Es ist bestätigt worden:

die Ernennung des Studienrats Dr. Heinrich T h o m s e n an der städtischen Theodor-Storm-Schule in Husum zum Oberstudiendirektor,

die Ernennung des Studienrats Erich W i n g u t h an der staatlichen Oberschule für Jungen in Röslin zum Oberstudienrat an einer höheren Schule der Stadt Labes.

Von den amtlichen Verpflichtungen ist entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Fakultät für allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Berlin Dr. Leo U b b e l o h d e .

Ä m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

495. Deutsche Dienstpost Niederlande.

Im Nachgang zu den Runderlassen vom 25. Juni 1940 — Z II a 1526/40 Z III — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 328) und vom 13. Juli 1940 — Z II a 1618/40 Z III — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 358).

Im Dienstpostverkehr mit den Niederlanden sind ab sofort auch Zeitungen und Zeitungsdrucksachen sowohl im reinen Behördenverkehr als auch im privaten Verkehr des Personals zugelassen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Dr. Brenner.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2135 Z III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 451.)

496. Zahlungen in den besetzten Westgebieten.

Auf den im Reichsbefoldungsblatt Nr. 29 S. 216 und im Preußischen Befoldungsblatt Nr. 42 S. 275 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. Juli 1940 — F 4046/80 Gen. B — weise ich zur Beachtung hin.

Berlin, den 11. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Dr. Brenner.

Bekanntmachung. — Z II a 1991.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 451.)

497. Urlaub und Freizeit werktätiger Frauen im öffentlichen Dienst.

Um ein Zusammenfallen des Urlaubs werktätiger Frauen, deren Männer zum Wehrdienst einberufen sind, mit dem Fronturlaub des Ehemannes sicherzustellen, empfehle ich, bei der Aufstellung des Urlaubsplanes für 1940 die kalendermäßige Festsetzung des Urlaubs für werktätige Ehefrauen auszuweichen, bis der Ehemann von der Wehrmacht beurlaubt ist.

Um denjenigen werktätigen Frauen, die einen eigenen Hausstand, insbesondere Angehörige, zu versorgen haben und durch ihre Berufsarbeit in der Erfüllung der Angelegenheiten ihres eigenen Hausstandes gehindert sind, die notwendige Freizeit zur Durchführung ihrer häuslichen Arbeiten zu gewähren, empfehle ich, die Arbeitszeit durch Dienstplan- oder Schichtenteilung innerhalb von zwei oder drei Wochen so zu

verteilen, daß diesen Gefolgschaftsmitgliedern in regelmäßigen Zeitabständen die erforderliche Freizeit zur Verfügung steht.

Berlin, den 27. Juli 1940.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.

In Vertretung: Dr. Heitmann.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 11. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Dr. Brenner.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10911.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 451.)

498. Deutsche Dienstpost Elsaß-Lothringen.

Im Nachgang zum Runderlaß vom 23. August 1940 — Z II a 2039/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 405) gebe ich bekannt, daß in Lothringen in folgenden Orten weitere Dienstpostämter eingerichtet worden sind:

Bitsch,
Falkenberg (Lothr.),
Hayingen,
Rohrbach (Lothr.).

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 13. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Dr. Brenner.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2203.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 451.)

499. Übernahme von volksdeutschen Beamten aus den Baltischen Ländern, aus Galizien und Wolhynien.

Ich mache auf den im Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung in Nr. 35 auf Seite 1688 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. August 1940 — II Sb 2219 II/40-6839 a — aufmerksam, der auch in meinem Geschäftsbereich sinngemäß Anwendung findet. In Zweifelsfällen ist mir zu berichten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: R u m m e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 1832.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 451.)

500. Winterhilfswerk 1940/41.

Wie in den vergangenen Jahren, so hat auch jetzt wieder der Führer alle Volksgenossen zur Teilnahme am Winterhilfswerk des Deutschen Volkes aufgerufen. Das Winterhilfswerk 1940/41 hat als zweites Kriegswinterhilfswerk in dem uns aufgezwungenen Kampf besondere Bedeutung. Nach den Worten des Führers muß sich jeder Volksgenosse in der Heimat bewußt sein, wie klein sein Beitrag ist gegenüber den Opfern, die unsere Soldaten an der Front gebracht haben und bis zur endgültigen Sicherstellung der Freiheit und Zukunft unseres Volkes noch bringen müssen. Das Kriegswinterhilfswerk 1940/41 wird den Beweis dafür erbringen, daß die Heimat des großen Einsatzes ihrer Söhne würdig ist.

Ich veröffentliche im Anschluß an diesen Erlaß nochmals meinen Runderlaß vom 6. November 1936 — Z II a 3412/36 Z II c — und nehme im übrigen auf meinen Runderlaß vom 23. September 1937 — Z II a 4013 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 427) Bezug.

Ich erwarte von den mir nachgeordneten Dienststellen, daß sie alles tun, um eine enge Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes zu gewährleisten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 30. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: B s c h i n s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2289/40 Z II c.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 452.)

*

Anlage.

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

Der Reichsbeauftragte für das WSW. hat an die Verwaltungen aller deutschen Stiftungen folgenden Appell gerichtet, der auch in der Tagespresse veröffentlicht worden ist.

„Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1936/37 beginnt! Erneut gilt es, unter Beweis zu stellen, daß das deutsche Volk gewillt ist, den notleidenden, noch nicht in Arbeit stehenden Volksgenossen und ihren Angehörigen zu helfen und durch persönliche Opfer ihr Los zu erleichtern. Wie in den Vorjahren geht der Ruf auch diesmal an alle deutschen Stiftungen, sich durch Spenden aus ihren Erträgen an diesem großen Hilfswerk zu beteiligen. Die Erkenntnis, daß die Hergabe eines Beitrages zum Winterhilfswerk eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes ist, wird auch die Verwaltungen der deutschen Stiftungen veranlassen, zu ihrem Teil an dem Gelingen des Winterhilfswerks beizutragen. Auch die Spenden der Stiftungen werden mithelfen, die noch bestehende Not zu

lindern und den hilfsbedürftigen Volksgenossen Freude und Zuversicht zu bringen.“

Innerhalb meiner Verwaltung gilt auch für das Winterhilfswerk 1936/37 mein Runderlaß vom 18. Dezember 1935 — Z II a 3614 Z II c, M —, soweit ich ihn nachstehend nochmals bekanntgebe:

Ebenso wie der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern und der Herr Reichs- und Preußische Arbeitsminister durch gemeinsamen Runderlaß vom 11. Oktober 1935 (MBlV. S. 1203) die ihrer Aufsicht unterstehenden Stiftungen zu Spenden für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes aufgerufen haben, fordere ich die meiner und der Aufsicht der mir nachgeordneten Dienststellen unterstehenden Stiftungen, die wohltätige oder solche Zwecke erfüllen, die eine Beteiligung am Winterhilfswerk zulässig erscheinen lassen, hiermit auf, sich gleichfalls durch Spenden am Winterhilfswerk zu beteiligen. Die Hergabe eines angemessenen Beitrages für das Winterhilfswerk beruht auf einer allgemeinen sittlichen Pflicht des gesamten deutschen Volkes. Ich richte an die Vorstände aller meiner und der Aufsicht oder der Verwaltung der mir nachgeordneten Dienststellen unterstehenden Stiftungen die Bitte:

G e b t z u m W i n t e r h i l f s w e r k d e s
D e u t s c h e n V o l k e s ,

sofern sich dies nach dem Stiftungszweck und den verfügbaren Stiftungsmitteln ermöglichen läßt.

Zu dem Kreise der Stiftungen, die wohltätige oder solche Zwecke erfüllen, die eine Beteiligung am Winterhilfswerk zulässig erscheinen lassen, gehören die in den Beilagen 14, 15, 16 zum Preussischen Staatshaushalt meines Ministeriums genannten Sondervermögen nicht. Hier handelt es sich um gebundene Zweckvermögen als Bestandteile staatlichen Eigentums, die ihre stiftungsmäßigen Belange erfüllen und in diesem Rahmen vornehmlich zur Entlastung der Staatsausgaben dienen. Da das Winterhilfswerk auf der Hilfsbereitschaft aller Volksgenossen und nicht auf staatlichen Leistungen beruhen soll, fallen diese Sondervermögen nicht unter Absatz 1 dieses Erlasses. Die Pächter von Landgütern oder Grundstücken dieser Sondervermögen müssen bei der Heranziehung zum Winterhilfswerk jedoch in gleicher Weise behandelt werden wie andere Privatpächter, d. h. u. a. auch, daß sie nicht mit dem auf den Verpächter entfallenden Anteil belastet werden. Ich verweise hierbei auf meinen Runderlaß vom 30. Oktober 1935 — Z II c 1654 —. Dagegen sind gegen eine Beteiligung dieser Zweckvermögen am Winterhilfswerk hinsichtlich der von ihnen selbst bewirtschafteten Güter im Rahmen des Ortsüblichen insoweit keine Bedenken zu erheben, als auch die preussischen Staatsdomänen zum Hilfswerk spenden. In dieser Hinsicht ist enges Zusammenarbeiten mit der landwirtschaftlichen Abteilung der Regierung geboten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 6. November 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3412.

Wissenschaft

a) Für das Reich

501. Führung akademischer Grade.

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) erteile ich hiermit allgemein für Reichsdeutsche die Genehmigung zur Führung aller an der Deutschen Karls-Universität in Prag und an den Deutschen Technischen Hochschulen in Prag und

in Brünn vor dem 15. März 1939 erworbenen akademischen Grade. Auf die nach diesem Zeitpunkt verliehenen Grade findet § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) unmittelbar Anwendung.

Der Einholung meiner besonderen Genehmigung zur Führung dieser akademischen Grade im Deutschen Reiche bedarf es also nicht mehr; die Prüfung der Frage, ob der betreffende Grad wirklich ordnungsmäßig verliehen ist, bleibt hiervon selbstverständlich unberührt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 17. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: M e n s e l.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Wissenschaftsverwaltung, den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien und in Graz, den Herrn Universitätskurator in Innsbruck, den Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Letzchen-Liebwerd, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Preußen, den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Reichsstatthalter in der Ostmark, den Herrn Reichsstatthalter in Danzig und den Herrn Reichsstatthalter in Posen. — W A 2038/40 Z II a, Z III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 452.)

Erziehung

a) Für das Reich

502. Deutscher Spartag am 30. Oktober 1940.

Ich ersuche, auch in diesem Jahr in den Schulen auf die Bedeutung des Deutschen Spartages hinzuweisen.

Über die Werbung aus Anlaß des Deutschen Spartages haben die Wirtschafts- und Fachgruppen des Kreditgewerbes eine Vereinbarung getroffen, nach der mit meiner Zustimmung auch die Werbung in den Schulen durch die in Betracht kommenden Kreditunternehmen durchgeführt werden wird. Dabei dürfen in den Schulen allgemein Werbemittel angewandt werden, die die Zustimmung des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen gefunden haben. Die Vorführung von Werbefilmen in den Schulen durch Kreditinstitute ist jedoch nicht zulässig. Für Filmvorführungen steht den Schulen der von der Reichsanstalt für Film und Bild hergestellte Unterrichtsfilm „Kinder sparen“ zur Verfügung, der bei den Kreis- und Stadtbildstellen angefordert werden kann.

Ich verweise im übrigen auf meinen Runderlaß vom 22. Juli 1936 — E II e 703 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 364).

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 30. August 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R o h l b a c h.

Bekanntmachung. — E II a 1863 E I c, E III, E IV, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 453.)

503. Sammlung von Roßkastanien.

Das Reichsamt für Wirtschaftsausbau hat den Auftrag erhalten, große Mengen von Roßkastanien zur Viehfütterung und zur Aufbereitung für technische Zwecke bereitzustellen.

Die Durchführung der Sammlung ist der Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzentunde und Heilpflanzenbeschaffung übertragen worden, mit deren Gausachbearbeitern die Schulen nach Maßgabe meines Runderlasses vom 2. April 1940 — E II a 824 E III — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 233) über die Sammlung von Arznei- und Teekräutern bereits in Verbindung stehen. Im Hinblick auf die kriegswirtschaftliche Bedeutung der Roßkastanien-Sammlung ergibt an die Schulen die Aufforderung, sich bereitwillig in deren Dienst zu stellen. Der Umfang der Beteiligung, die technische Durchführung der Sammlung und die Verrechnung des Sammelergebnisses regeln sich nach den Bestimmungen des angezogenen Runderlasses vom 2. April 1940.

Bei dieser Gelegenheit weise ich anerkennend darauf hin, daß sich der bisherige Einsatz der Schulen bei Sammlung der Heilpflanzen und Teekräuter im großen und ganzen gut bewährt hat. Leider ist durch die lang anhaltende ungünstige Witterung der letzten Zeit zusammen mit anderen Schwierigkeiten das bisherige Sammelergebnis so ungünstig beeinflusst worden, daß der Rest der Erntezeit mit Nachdruck ausgenützt werden muß. Die Sammlung der Heilpflanzen und Teekräuter ist daher auch in der Zeit der Sammlung der Roßkastanien uneingeschränkt fortzusetzen.

Weitere Mitteilungen ergeben von den Gausachbearbeitern der Reichsstelle für Heilpflanzentunde, die auch weiterhin verpflichtet sind, von sich aus mit den Schulaufsichtsbehörden ihres Gausgebietes in Verbindung zu treten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen). — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Herren Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E II a 2046.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 458.)

504. Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF.

Mit Erlaß vom 26. März 1940 — II C 4 - 752 — (in Verbindung mit Erlaß vom 22. Dezember 1939 — II C 4 - 1104 —) habe ich die Zuteilung von bewirtschafteten Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der Deutschen Arbeitsfront für die Zeit bis zum 1. August 1940 geregelt. Die Geltungsdauer dieser Regelung wird auf unbestimmte Zeit verlängert.

Berlin, den 24. Juli 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Auftrage: Dr. M o r i z.

An die Landesregierungen (Landesernährungsämter) und die preussischen Oberpräsidenten (Provinzialernährungsämter) ohne die eingegliederten Ostgebiete. — Nachrichtlich an die Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden. — II C 1 - 3305.

Den vorstehenden Erlaß gebe ich unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 4. Januar und 12. April 1940 — E I b 726/39 und E I a 857/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 74 und 254) zur weiteren Veranlassung bekannt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: H o l f e l d e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung. — E I a 1631/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 453.)

505. Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Technischen Nothilfe.

Auf Anregung des Chefs der Technischen Nothilfe habe ich mit ihm entsprechend der Vereinbarung über den Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Wehrmacht und der Waffen- und Polizei (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 477 und 1940 S. 171) ein Abkommen über den Einsatz dieser Organisation für Zwecke der Technischen Nothilfe geschlossen. Die Vereinbarung wird nachstehend bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 20. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u s t.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Oberpräsidenten (Verwaltungen des Provinzialverbandes) und die Oberbergämter. — E I c 758 (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 454.)

*

Anlage.

Vereinbarung zwischen dem Chef der Technischen Nothilfe und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über den Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Technischen Nothilfe.

Zwischen dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Chef der Technischen Nothilfe wird — für die Dauer des Kriegszustandes — folgendes vereinbart:

1. Der Reichserziehungsminister stellt der Technischen Nothilfe seine Film- und Bildorganisation (Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht — RM. —, 30 Landesbildstellen, über 1000 Kreis- und Stadtbildstellen) und die von dieser betreuten Filmgeräte und Filme (zur Zeit rund 39 000 Filmgeräte und 303 000 Filmkopien), Bildwerfer (zur Zeit rund 39 000 Stück) und Schulbildarchive zur Mitverwendung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zur Verfügung.

2. Der Chef der Technischen Nothilfe erkennt an, daß die deutschen Schulen gerade in Kriegszeiten infolge Lehrermangels und sonstiger Schwierigkeiten bei der Durchführung eines

geordneten Schulbetriebes des Einsatzes von Film und Bild in besonderem Maße bedürfen. Der Chef der Technischen Nothilfe wird daher seine Dienststellen anweisen, Filmgeräte und Kopien (sowie Bildwerfer und Bilder) grundsätzlich nur außerhalb der Schulzeit, d. h. im wesentlichen in den späten Nachmittags- und Abendstunden und an Feiertagen, zu verwenden.

3. Die Dienststellen werden Filme und Bilder nur in nichtöffentlichen Veranstaltungen für die Technische Nothilfe vorführen.

4. Die Kreis- (Stadt-) Bildstellenleiter sind gehalten, den Dienststellen der Technischen Nothilfe ihres Bezirkes unverzüglich ihr Filmverzeichnis zu übersenden sowie ein Verzeichnis der in ihrer Bildstelle vorhandenen Filmgeräte. Hierbei ist anzugeben, in welcher Schule sich die Geräte befinden.

5. Den Dienststellen, die auf Grund dieser Vereinbarung Filme vorzuführen wünschen, werden von den Kreis- (Stadt-) Bildstellen diejenigen Geräte bezeichnet, die für sie zur Verfügung gestellt werden können. Diese Geräte werden durch die Technische Nothilfe unmittelbar von dem Standort des Gerätes (im Regelfalle einer Schule) gegen Empfangsbescheinigung abgeholt und wieder angeliefert. Die Ablieferung des Vorführgerätes soll grundsätzlich spätestens zum Unterrichtsbeginn des nächsten Tages erfolgen.

6. Die Dienststellen der Technischen Nothilfe fordern unmittelbar die gewünschten Filmkopien bei der zuständigen Kreis- (Stadt-) Bildstelle an. Sie holen die Filmkopien bei der Kreis- (Stadt-) Bildstelle gegen Empfangsbescheinigung ab und liefern sie dorthin wieder zurück. Die Rücklieferung der Filmkopien durch die Dienststellen der Technischen Nothilfe an die Kreis- (Stadt-) Bildstellen soll zu dem von der Kreis- (Stadt-) Bildstelle angegebenen Termin erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen ein Postversand von Filmkopien erforderlich ist, gehen die entsprechenden Transportkosten zu Lasten der anfordernden Dienststelle.

7. Die Kreis- (Stadt-) Bildstellen liefern der anfordernden Dienststelle in jedem Falle zusammen mit der Kopie das zu dem Film gehörige Beihft bzw. Erläuterungsblatt; auf besondere Anforderung stellen die Kreis- (Stadt-) Bildstellen den Dienststellen Beihfte der angeforderten Filme schon vorher zur Verfügung. Die RM. wird dafür Sorge tragen, daß die Kreis- (Stadt-) Bildstellen in dem erforderlichen Umfange mit solchen Beihften zusätzlich ausgestattet werden. Die Beihfte sind jeweils zusammen mit der Filmkopie der Kreis- (Stadt-) Bildstelle zurückzuliefern.

8. Filmgeräte und Filmkopien sind von der Dienststelle der Technischen Nothilfe in unbeschädigtem Zustand zurückzuliefern. Etwa eingetretene Beschädigungen werden zu Lasten der Dienststelle der Technischen Nothilfe unter Berechnung der Selbstkosten von der Kreis- (Stadt-) Bildstelle erhoben.

9. Der Verleih von Filmgeräten und Filmen an die Dienststelle der Technischen Nothilfe erfolgt unentgeltlich. Für normale Abnutzung und normalen Lampenersatz werden von der entleihenden Dienststelle an die betreffende Kreis- (Stadt-) Bildstelle 7,50 RM für jede Vorführung unmittelbar erstattet. Die Schadensersatzpflicht der Dienststelle der Technischen Nothilfe gemäß Ziffer 8 bleibt hierdurch unberührt.

10. Die Vorführer werden von den Dienststellen der Technischen Nothilfe selbst gestellt, wobei die an Schulfilmgeräten ausgebildeten Lehrer, die sich etwa bei den Dienststellen befinden, sowie Mechaniker und sonstige technisch vorgebildete Angehörige der Technischen Nothilfe bevorzugt heranzuziehen sind.

11. Soweit erforderlich, werden die Kreis- (Stadt-) Bildstellen Angehörige der Technischen Nothilfe auf Anforderung kurz in der Bedienung der Vorführgeräte ausbilden (Ausbildungszeit etwa ein bis zwei Stunden). Ebenso stehen die Kreis- (Stadt-) Bildstellen den Dienststellen der Technischen Nothilfe bei der Herrichtung und Beschaffung von Projektionswänden mit Rat und Tat zur Verfügung.

12. Der Einsatz von Stehbildwerfern und Lichtbildern der Schulen und amtlichen Bildstellen durch die Dienststelle der Technischen Nothilfe wird entsprechend vorstehender Vereinbarung gleichsinnig gehandhabt.

Berlin, den 31. August 1940.

Der Chef der Technischen Nothilfe.

Weinreich.

Berlin, den 20. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f f.

506. Lehrbücher für Staatliche Aufbaulehrgänge.

Nachstehend wird das Verzeichnis der an den Staatlichen Aufbaulehrgängen für Jungen und Mädchen vorläufig eingeführten Lehrbücher bekanntgegeben. 1 Stück dieser Lehrbücher ist für jeden Jungmann und jede Jungmaid aus den dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln (Kap. 178 A Tit. 53) anzuschaffen. Mein Runderlaß vom 27. Juni 1939 — E I f 895 — ist hierdurch überholt.

Bestimmungen über Lehrpläne und Unterrichtsstoffe werden demnächst mit besonderem Erlaß bekanntgegeben.

Berlin, den 20. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: H o l f e l d e r.

An die Leiter und Leiterinnen der Staatlichen Aufbaulehrgänge. — Abschrift zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen), die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen (außer Ostmark) und in Hamburg. — E I f 3058 E III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 455.)

*

Anlage.

Verzeichnis

der an den Staatlichen Aufbaulehrgängen vorläufig eingeführten Lehrbücher.

Deutsch:

Von deutscher Art. Band 5, 6, 7, 8. Frankfurt a. M., Verlag Salle.

Schmidt-Voigt: Deutsche Sprachlehre für Höhere Lehranstalten. Band 1, 2 und 3. Breslau, F. Hirt.

Rahn: Schule des Schreibens. Mittelstufe, 1. bis 3. Heft. Frankfurt a. M., Diesterweg.

Geschichte:

Volk und Führer. Band 6, 7, 8. Frankfurt a. M., Diesterweg.
Über Geschichtsatlas vgl. Runderlaß vom 19. Februar 1940 — E I f 157/40 E I d, E III — unter II, 2. Von Pügger ist die Neuauflage abzuwarten.

Erkunde:

E. von Seydlitzsche Erdkunde. Herausgeber: W. Janken. 2., 6., 7. und 4., 5. und 8. Teil.
Atlas Endow-Wagner, Große Ausgabe, Gotha, Verthes, oder
Dierkes. Schulatlas, Große Ausgabe, Braunschweig, Westermann.

Biologie:

Kraepelin-Schäffer-Franke: Biologisches Unterrichtswerk für Höhere Schulen: Das Leben. Einführungsband für Aufbauschulen. Band II: für Aufbauschulen,

Band III, Band IV A: für Jungenschulen, Band IV B: für Mädchenschulen. Leipzig, Teubner.

Chemie:

Grundzüge der Chemie für Höhere Schulen. Band 1 und 2 A (Knaben) bzw. 2 B (Mädchen). Bearbeitet von Mittag-Schäfer. Hildesheim, Verlag August Lar.

Physik:

Weyres-Verlage: Physik für Höhere Lehranstalten. 1. und 2. Teil. (2 A: für Jungenschulen, 2 B: für Mädchenschulen.) Bonn und Berlin, F. Dümmlers Verlag.

Mathematik:

Mathematisches Arbeits- und Lehrbuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Otto Zoll. Band Mittelstufe, mit Ergänzungsheft für Aufbauschulen, und Oberstufe, Ausgabe A: für Jungenschulen, Ausgabe B: für Mädchenschulen. Braunschweig, Vieweg & Sohn.

Logarithmentafel von Löskbeyer. Dresden, Verlag Ehlermann.

Englisch:

Schad-Weiser: Lehrbuch der englischen Sprache für Oberschulen in Aufbauform. 4. Auflage.

Schad-Wood: Lehrbuch der englischen Sprache, Ausgabe A Teil III. (Zugleich Teil II von Schad-Weiser für Aufbauschulen.)

Schad: Englische Sprachlehre. 2., verbesserte Auflage. Sämtlich bei M. Diesterweg, Frankfurt a. M.

Ziegler, J.: Englisch-Wörterbuch. Marburg 1939, Elwert. 15 Stück.

The Concise Oxford Dictionary of current English. Revised by H. W. Fowler. Oxford, Clarendon Press. 15 Stück.

Französisch:

Grund: Cours Moyen: Le Français et sa patrie. (Nur für das dritte Ausbildungsjahr.)

Grund: Französische Sprachlehre.

Grund-Neumann: Französisches Lehrbuch, Ausg. D. (Für freiwilligen Unterricht.)

Sämtlich bei M. Diesterweg, Frankfurt a. M.

Le petit Larousse. 10 Stück.

Die für Musik einzuführenden Lehrbücher werden demnächst bestimmt.

507. Sammlung der Altmaterialien während der Schulferien.

Auch in den Schulferien ist die Altstofffassung nach meinem Runderlaß vom 16. Februar 1940 — E II a 286 E III — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 147) mit allen zur Verfügung stehenden Kräften durchzuführen. Die Schulkinder, die während der Ferien zu Hause bleiben, sind nochmals darauf hinzuweisen, daß die Sammlung von Altmaterial Kriegsdienst ist und deshalb die Mühe, ein- bis zweimal in der Woche die erfakten Altstoffe auch während der Ferien in die Schule zu bringen, nicht gescheut werden darf. Darüber hinaus sind die Schulkinder verstärkt anzuhalten, auch in den ihnen benachbarten Haushaltungen, in denen schulpflichtige Kinder nicht vorhanden sind, regelmäßig vorzusprechen, um die dort anfallenden Altstoffe zu erfassen und in der Schule abzuliefern.

Berlin, den 29. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen und Höhere Schulen). — E II a 1562 E III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 455.)

508. Altstoffsammlung durch die Schuljugend.

Wenn auch die Sammeltätigkeit der Schulen gemäß den Anordnungen meines Erlasses vom 16. Februar 1940 — E II a 286/40 E III — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 147) über Umfang und Durchführung der Altstoffsammlung nach Mitteilung des Reichskommissars für Altmaterialverwertung im großen und ganzen den erhofften Erfolg gebracht hat, lassen rohstoffwirtschaftliche Gründe doch eine wesentlich gesteigerte Erfassung der Alt- und Abfallstoffe dringend notwendig erscheinen.

Daher ordne ich in Übereinstimmung mit der Auffassung des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches, Beauftragten für den Vierjahresplan, und des Reichswirtschaftsministers sowie im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für Altmaterialverwertung, der von sich aus eine verstärkte Propaganda für die Altstoffsammlung durchführen wird, folgendes an:

1. Die Schulaufsichtsbehörden, Schulleiter und Lehrer aller Schularten in Stadt und Land sollen den Anweisungen meines Erlasses vom 16. Februar 1940 — E II a 286/40 E III — (a. a. O.) künftig erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und für deren Verwirklichung Sorge tragen. Die Schüler sind bei gegebener Gelegenheit im Unterricht auf die Bedeutung der Altstoffeffassung hinzuweisen und zu reger Sammeltätigkeit anzuhalten. In die Sammelarbeit sind die elterlichen und die benachbarten Haushaltungen, soweit ihnen schulpflichtige Kinder nicht angehören, einzubeziehen.

2. Schulleiter und alleinstehende Lehrer sind verpflichtet, Schulvorsammlungen in jedem Falle ordnungsmäßig einzurichten und die regelmäßige Abholung der gesammelten Altmaterialien durch die in Frage kommenden Mittelhändler zu überwachen.

3. Abnahmestörungen sollen durch rechtzeitige Verständigung zwischen Schule und Mittelhändler behoben werden. Auf keinen Fall dürfen durch derartige Störungen ungünstige Rückwirkungen auf die Sammeltätigkeit entstehen. Wenn der Mittelhändler versagen sollte, ist das zuständige Wirtschaftsamt zu benachrichtigen, das für die Abnahme des Sammelgutes pflichtgemäß Sorge tragen wird.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen meiner Erlasse vom 16. Februar 1940 (a. a. O.) und 29. Juni 1940 — E II a 1562 E III — (f. o.) unberührt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 21. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Schulverwaltung. — E II a 2016 E III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 456.)

509. Kriegs-Waschfibel der deutschen Hausfrau.

Ich verweise auf die im Nichtamtlichen Teil dieses Heftes meines Amtsblattes abgedruckte Besprechung über die Kriegs-Waschfibel der deutschen Hausfrau.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 1. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: H o l f e l d e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Abteilung Höheres Schulwesen). — Abschrift zur Kenntnis an den Reichsausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung, Berlin NW 7, Friedrichstraße 154. — E III a 1884 E IV, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 456.)

510. Berufsschulpflicht und Lehrabschlußprüfung.

Das gartenbauliche Berufs- und Fachschulwesen gehört in das Aufgabengebiet des Regierungs- und Landwirtschaftsschulrats.

Die Gärtnerlehrlinge sind in die gärtnerischen Berufsschulen, die allmählich aus dem Verbanne der gewerblichen Berufsschulen zu lösen und entweder einer landwirtschaftlichen Berufsschule anzugliedern oder zu selbständigen Berufsschulen zu entwickeln sind, einzuschulen. Die lediglich im Laden beschäftigten Lehrlinge der Blumenbindereien und Handelsgärtnereien haben dagegen im allgemeinen die kaufmännische Berufsschule, gegebenenfalls auch besondere Klassen der gewerblichen Berufsschule zu besuchen.

Im Hinblick auf die mir vorgelegte Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, nach der die Lehre für Gärtnerlehrlinge auch über die Gehlisenprüfung hinausgeht, wird der Erlaß vom 14. Juli 1939 — E IV c 3294/39 E V — für die Gärtnerlehrlinge aufgehoben und bestimmt, daß diese die Berufsschule bis zum Ende des Schuljahres zu besuchen haben.

Dieser Erlaß wird auch in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. bekanntgemacht.

Berlin, den 27. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: D ö r i n g.

Bekanntmachung. — E V 6302/15 E IV.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 456.)

511. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften.

(Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 18 (S. 435).)

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
D e u t s c h .						
815 (426)	Friedrich Hebbel	Agnes Bernauer.		Langensalza, J. Belk	geb. 0,54, geb. 0,90	8. Kl.
816 (612)	Schiller	Wilhelm Tell.	Gebhardt	Bamberg, C. C. Buchner	0,45	4. Kl.
*817 (1052)	Hans Jürgen Rubbert	Ostpreußische Sagen.		Berlin, Franz Schneider	geb. 0,50, geb. 0,80	insbes. f. Abb.— 1.—3. Kl.
818 (1500/2)	Shakespeare	Der Kaufmann von Venedig.	A. Müller	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	7. Kl.
819 (1640)	Otto Smelin	Die Botschaft der Kaiserin.		Leipzig, Ph. Reclam	geb. 0,35, geb. 0,75	6. Kl.
*820 (1699)	F. H. Boweries	Deutsche Fibel. Worte an Kameraden.		Berlin Wilhelm Limpert	geb. 0,50, geb. 1,—	7.—8. Kl.
821 (1707)	Schiller	Die Räuber.	R. Hunger	Bamberg, C. C. Buchner	0,55	7. Kl.
822 (1708)	Schiller	Luisie Millerin.	R. Hunger	Bamberg, C. C. Buchner	0,50	7. Kl.
823 (1807)	Aischylos	Die Perser.	Paul Habermann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	6. Kl.
K u n s t e r z i e h u n g .						
824 (1285/2)	Moeller van den Bruck	Potsdam.	P. Winter	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	8. Kl.
G e s c h i c h t e .						
825 (546)	Georg Vogel	Helden des Weltkrieges. I., II., III. Teil.		Breslau, H. Handel	0,65	5. Kl.
826 (1643)	Gerhard Sappoc	An Warthe und Weichsel.		Leipzig, Ph. Reclam	geb. 0,35, geb. 0,75	nur f. Abb.— ab 6. Kl.
E r d k u n d e .						
*827 (368)	Michaelis	China im Umbau.		Langensalza, J. Belk	0,80	ab 3. Kl.
828 (369)	Bohner	Japan und die Welt.		Langensalza, J. Belk	1,—	ab 3. Kl.
E n g l i s c h .						
829 (631)	Rötter-Anson	The Inseparable Three.		Bamberg, C. C. Buchner	0,60	nur f. Abb.— M. Mdsch.
830 (873)	Sir Arnold Wilson	Thoughts and Talks.	Karl Arns	Langensalza, J. Belk	0,45	D.
831 (1165)		Germany's Colonial Work in Africa.	W. Gotthardt	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
832 (1253)		Once upon a Time.	Lewington-Schulze	Leipzig, Teubner	0,50	3. Kl.
833 (1268)	Verschiedene	Germany not Guilty.	A. Paul	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
834 (1271)	Charles Dickens	David Copperfield's School-days.	Helene Walzer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	geb. 1,50	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
835 (1277)	Verschiedene	Five One Act Plays.	H. Gade	Bielefeld, Velhagen & Klasing	geb. 1,25	ab 5. Kl.
836 (1531)		British Folklore in Fiction.	R. Arns	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	insbes. f. Abb.— D.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
837 (1738)	Noel Streatfield u. a.	The War-Profitteer and his Son.	Joh. Snod	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— 5. Kl.
I t a l i e n i s c h.						
838 (1761)	Verschiedene	Volere e Volare.	F. Schlupp	Paderborn, Ferd. Schöningh	1,—	insbes. f. Abb.— 7.—8. Kl.

Bezüglich der Abkürzungen verweise ich auf die Vorbemerkung zum ersten Verzeichnis (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 Heft 10 S. 291).

Berlin, den 27. September 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **S o l f e l d e r.**

Bekanntmachung. — E III a 2055/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 457.)

512. Auswärtigenprüfung bei dem kartographischen Lehrgang der Meisterschule für Graphik und Buchgewerbe der Reichshauptstadt Berlin.

An der Meisterschule für Graphik und Buchgewerbe der Reichshauptstadt Berlin wird ein fünfsemestriger Lehrgang zur Ausbildung von Kartographen abgehalten. Das Abschluszeugnis des von dem Herrn Reichsministers des Innern anerkannten Lehrgangs ist im Sinne des Runderlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 1. Juni 1940 — VI a 8676/40 6842 — Voraussetzung für die Zulassung zum gehobenen kartographischen Dienst bei den in Frage kommenden Behörden und dient als fachlicher Ausweis bei einer Anstellung in der Industrie oder bei wissenschaftlichen Instituten.

Mit dem Herrn Reichsminister des Innern habe ich vereinbart, daß Kartographen, welche die Fachlehrgänge an der Meisterschule für Graphik und Buchgewerbe der Reichshauptstadt nicht besucht haben, die Möglichkeit, die Abschlußprüfung der Kartographen an der Anstalt als Auswärtige abzulegen, nicht verwehrt werden soll. Für die Auswärtigenprüfung und die Zulassungsbedingungen gelten die als Anlage beigefügten Sonderbestimmungen.

Ich bemerke dazu, daß auf die in Ziffer 2 dieser Bestimmungen unter h geforderte Vorlage von Arbeiten aus dem Gebiete der Trigonometrie, des Feldmessens und der Topographie bei der Bewerbung um Zulassung zur Auswärtigenprüfung keinesfalls verzichtet werden kann. Bewerber, die während ihrer praktischen Arbeit keine Gelegenheit gefunden haben, sich auch mit trigonometrischen, feldmessenischen und topographischen Arbeiten zu befassen, werden deshalb bemüht bleiben müssen, sich die ihnen noch fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten in geeigneter Weise anzueignen. Es ist ihnen anzuraten, sich dieserhalb an die Direktoren der einschlägigen Fachlehranstalten, insbesondere auch der Anstalten für Vermessungswesen zu wenden. Bei Meldung einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern für die Auswärtigenprüfung werden, sofern geeignete Lehrkräfte dafür verfügbar sind, an einzelnen Fachlehranstalten kürzere Sonderlehrgänge für die Schulung auf trigonometrischem, feldmessenischem und topographischem Gebiet abgehalten werden können. Die Entscheidung hierüber bleibt der Schulaufsichtsbehörde überlassen.

Berlin, den 11. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **F e d e r l e.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in

Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Fachschulen für Graphik und Buchgewerbe sowie für Vermessungswesen). — E IV b 3947/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 458.)

Anlage.

Sonderbestimmungen für die Prüfung von Auswärtigen bei der kartographischen Abteilung der Meisterschule für Graphik und Buchgewerbe der Reichshauptstadt Berlin.

1. Zur Abschlußprüfung können auch Auswärtige als Prüflinge zugelassen werden, die einen Kartographenlehrgang nicht oder nur teilweise besucht haben, wenn sie neben der Erfüllung der für die Aufnahme in die kartographische Abteilung vorgeschriebenen Voraussetzungen noch eine mindestens fünfjährige kartographische Tätigkeit bei Behörden oder privaten Betrieben nachweisen können. Der erfolgreiche Besuch von Fachsemestern der Kartographen-Tageslehrgänge der Anstalt wird auf diese Zeit angerechnet.

2. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens drei Monate vor dem Prüfungsbeginn bei dem Direktor der Meisterschule für Buchgewerbe und Graphik der Reichshauptstadt zu stellen.

Dem Zulassungsantrag sind ein amtliches Führungszeugnis, der Nachweis über die deutschblütige Abstammung und lückenlose Zeugnisse aus der Praxis beizufügen. Ferner sind von dem Bewerber in seiner kartographischen Berufstätigkeit selbst gefertigte Arbeiten vorzulegen, die ein Urteil darüber ermöglichen, ob der Bewerber überhaupt Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen. Einzuzureichen sind:

a) aus dem Gebiete der Kartographie:

1. Übungsarbeiten, die während der Ausbildungszeit des Bewerbers entstanden sind,
2. eine Auswahl selbstgefertigter topographischer, geographischer (Atlas-) und angewandter Karten in verschiedenen Maßstäben,
3. eine Auswahl der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Gradnetzwürfe, die vom Bewerber selbst berechnet und konstruiert sind,

b) aus dem Gebiete der Trigonometrie, des Feldmessens und der Topographie:

1. ein mit Kompaß und Schrittmaß aufzunehmender Kartenausschnitt im Maßstab 1:5000 (mindestens 20 ha),

2. eine einfache Lageaufnahme mit Winkelprisma und Meßband und die dazugehörige Kartierung und Flächenberechnung,
3. eine geometrische Höhenmessung mit einfachem Nivellier und ihre zeichnerische Darstellung (Längenprofil),
4. eine Geländeaufnahme kleineren Umfanges mit dem Tachymetertheodolit,

c) aus dem Gebiete der Vervielfältigungstechnik und des Kartendrucks:

ein Abdruck von zwei selbstgefertigten kartolithographischen Arbeiten oder von zwei Übungsarbeiten in einer anderen Kartenwiedergabetechnik, die während der Ausbildungszeit oder der praktischen Tätigkeit hergestellt sind.

Die selbständige Anfertigung aller eingereichten Arbeiten muß durch einen Behördenvorstand bescheinigt sein. Kann nur die Bescheinigung eines privaten Arbeitgebers beigebracht werden, so ist dessen Unterschrift amtlich zu beglaubigen.

Die vorgelegten Arbeiten werden von dem Direktor und den Fachlehrern unter Hinzuziehung eines von dem Herrn Reichsministers des Innern zu benennenden Behördenvertreters begutachtet. Alle Unterlagen überreicht der Direktor mit einem Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, der sie mit eigener Stellungnahme an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zur Entscheidung weiterleitet.

3. Wird der Zulassungsantrag genehmigt, so hat sich der Prüfling einer sich auf alle Fächer des Kartographen-Tageslehrganges erstreckenden Prüfung zu unterziehen. Umfang und Dauer der schriftlichen Prüfung bestimmt der Direktor. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung sinngemäß. Im Abschlußzeugnis ist darauf hinzuweisen, daß die Prüfung als Auswärtiger abgelegt wurde.

4. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 RM und ist vor Eintritt in die Prüfung an die Schulkasse zu entrichten.

513. Ausbildungsbeihilfen für Fachschüler, die in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst einzutreten beabsichtigen.

Auf nachstehenden Rundschreiben des Herrn Reichsministers des Innern vom 19. August 1940 — VI a 8902/40 — 6842 — wird hiermit hingewiesen.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 17. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: H e e r i n g.

An die Unterrichtsverwaltungen der beteiligten Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, die beteiligten Herren preussischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV). — E IV a 5156/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 469.)

*

Ausbildungsbeihilfen für Fachschüler, die in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen oder kartographischen Dienst einzutreten beabsichtigen.

Zur Behebung des durch die besonderen Verhältnisse hervorgerufenen großen Nachwuchsmangels für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen karto-

graphischen Dienstes ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für meinen Geschäftsbereich widerruflich folgendes an:

1. Fachschülern der Staatsbauschulen (Abteilung Vermessungswesen) sowie Fachschülern der Meisterschule für das graphische Gewerbe der Reichshauptstadt Berlin können auf Antrag jederzeit widerrufliche Ausbildungsbeihilfen gewährt werden.

2. Die Ausbildungsbeihilfe ist bei der Behörde zu beantragen, bei der der Fachschüler später in den Vorbereitungsdienst einzutreten beabsichtigt.

3. Die Ausbildungsbeihilfe ist nur Fachschülern zu gewähren, die

- a) die Vorschriften der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) erfüllen,
- b) sich schriftlich verpflichten, nach Ablegung der Abschlußprüfung an der Fachschule bei der Behörde, die die Ausbildungsbeihilfe gewährt, als Beamter in den Vorbereitungsdienst einzutreten und für den Fall, daß sie vor Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, für jedes nicht voll abgeleistete Jahr ein Sehtel der insgesamt erhaltenen Beihilfe zurückzahlen,
- c) sich während des Fachschulbesuchs tadelstreu führen und zufriedenstellende Leistungen aufweisen.

4. Über die Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen entscheiden die Ausbildungsbehörden (§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes.)¹⁾ Söhne aus kinderreichen Familien und aus Gebieten, die vom nächsten Schulort weit entfernt liegen, sind bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen bevorzugt zu berücksichtigen.

5. Vor der Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist mit dem Bewerber und seinem gesetzlichen Vertreter ein Vertrag nach dem Muster der Anlage zu schließen.

6. (1) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt monatlich:

- a) beim Besuch einer Schule am Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten 60 RM,
- b) beim Besuch einer Schule außerhalb des Wohnortes der Eltern oder Erziehungsberechtigten 100 RM,
- c) bei praktischer Beschäftigung des Schülers in einer Vermessungsbehörde während der Semesterferien 100 RM,
- d) während eines vierwöchigen jährlichen Erholungsurlaubs 60 RM.

(2) Sie unterliegt nicht den Gehaltskürzungsvorschriften.

7. Die Ausbildungsbeihilfen sind zum Ersten jedes Monats im voraus zu zahlen.

8. Die Ausbildungsbehörden haben sich von der tadelstreu- und zufriedenstellenden Leistungen des Schülers in geeigneter Weise zu vergewissern und bei mangelhafter Führung oder unzureichenden Leistungen die Zahlung sofort einzustellen. Sie können im Falle des Widerrufs der Beihilfe die Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge fordern.

9. Die erforderlichen Mittel haben die Ausbildungsbehörden vor Abschluß des Vertrages bei mir zu beantragen.

Berlin, den 19. August 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden. — Abdruck zur Kenntnis an den Reichsminister der Finanzen, den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, den Reichsverkehrsminister, den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und den Preussischen Finanzminister. — VI a 8902/40 — 6842.

*

¹⁾ Vgl. RMBlW. 1940 S. 745.

Anlage.

Vertragsmuster:

Vertrag für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen.

Zwischen dem Leiter der Hauptvermessungsabteilung X in Köln und dem Fachschüler Peter R o s t wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Der Fachschüler Peter Rost, geboren am 3. Juli 1923 in Köln, Sohn des Kaufmanns Hans Rost in Köln, Adolph-Hitler-Straße 33, verpflichtet sich, nach Ablegung der Abschlußprüfung an der Staatsbauschule in Mainz (Abteilung Vermessungswesen) sofort als Beamter in den Vorbereitungsdienst bei der Hauptvermessungsabteilung X einzutreten.

§ 2. Die Hauptvermessungsabteilung X gewährt dem in § 1 genannten Bewerber während des Besuchs der Staatsbauschule (Abteilung Vermessungswesen) in Mainz für die Zeit vom 15. März 1941 bis 31. Juli 1942 eine Ausbildungsbeihilfe in der sich aus § 3 ergebenden Höhe.

§ 3. Die Ausbildungsbeihilfe beträgt monatlich

- a) während der Semester 100 RM,
- b) für die Zeit einer etwaigen praktischen Beschäftigung während der Semesterferien bei der in § 2 genannten Behörde 100 RM,
- c) während eines vierwöchigen jährlichen Erholungsurlaubs 60 RM.

Sie unterliegt nicht den Gehaltskürzungsvorschriften.

§ 4. Die Ausbildungsbeihilfe wird zum Ersten jedes Monats im voraus durch die in § 2 genannte Behörde gezahlt.

§ 5. Der in § 1 genannte Fachschüler verpflichtet sich für den Fall, daß er vor Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, für jedes nicht voll abgeleitete Dienstjahr ein Zehntel der insgesamt erhaltenen Beihilfe zurückzuzahlen. Arbeits- und Militärdienstzeiten rechnen hierbei nicht als Beamtendienstezeiten.

§ 6. Der in § 1 genannte Fachschüler übersendet am Schluß eines jeden Semesters unaufgefordert der die Ausbildungsbeihilfe zahlenden Behörde das ihm von der Fachschule ausgehändigte Semesterzeugnis in beglaubigter Abschrift.

§ 7. Die in § 2 genannte Ausbildungsbehörde kann die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe bei nicht zufriedenstellenden Leistungen oder nicht tadelreicher Führung des Schülers jederzeit widerrufen und die Zahlung einstellen. Sie kann in diesem Falle die Rückzahlung der bereits gezahlten Beihilfen verlangen.

Köln, den 1. März 1941.

Stempel der
Hauptvermessungsabteilung X.
Unterschrift.

Peter R o s t.
Zu vorstehendem Vertrage
meines minderjährigen Sohnes
gebe ich meine Einwilligung.
Hans R o s t.

514. Reichseinheitlicher Rahmenlehrplan für die milchwirtschaftlichen Klassen an Landwirtschaftlichen Berufsschulen.

In der Anlage übersende ich im Anschluß an mein Schreiben vom 3. Juli 1939 — E V 6201/13 — den reichseinheitlichen Rahmenlehrplan für die milchwirtschaftlichen Klassen der Landwirtschaftlichen Berufsschulen mit dem Ersuchen, vom 1. Oktober 1940 ab den Unterricht im gesamten Reichsgebiet auf der Grundlage dieses Lehrplanes zu erteilen. Bis zum 1. April 1942 ist mir über die Erfahrungen mit dem Lehrplan eingehend zu berichten.

Ich erwarte, daß die an den milchwirtschaftlichen Klassen tätigen Lehrkräfte — praktische Molkereifachleute, Fachberater der Milchwirtschaftsverbände, Volksschullehrer und sonstige

Lehrer — in kurzfristigen Lehrgängen berufskundlich und pädagogisch auf die neuen Aufgaben ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang bitte ich, weiterhin zu prüfen, ob es möglich und zweckmäßig ist, hauptamtliche Lehrkräfte zur Betreuung der in einem Bezirke vorhandenen milchwirtschaftlichen Berufsschulklassen einzustellen. Hierüber sind mir bis zum 1. April 1941 Vorschläge zu machen.

Berlin, den 13. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: H o l f e l d e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Regierungspräsidenten. — E V 6202/34.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 460.)

*

Anlage.

Lehr- und Stoffverteilungsplan für den Unterricht in den milchwirtschaftlichen Klassen der Landwirtschaftlichen Berufsschule.

Unterrichtsdauer: 3 Schuljahre mit je 160 Unterrichtsstunden.

Schuljahr I.

I. Milchwirtschaftlicher Unterricht.

Unterrichtsstoff:

	Zahl der Stunden	Gesamt
1. Der Weg der Milch von der Kuh bis zur Molkerei:		
Die Milchviehrasen, -fütterung und -pflege	4	
Die Erkrankungen des Milchviehs	4	
Das Melken einschließlich des Prüfens der Milch auf ihre gesundheitliche Beschaffenheit, das Seihen, das Röhlen, die Aufbewahrung und der Transport der Milch unter besonderer Berücksichtigung der milchgesetzlichen Vorschriften (Seihvorrichtungen, Milchküher, Milchkannen)	8	16
2. Die Arbeiten und die Beobachtungen bei der Annahme der Milch:		
Die Annahme (Annahmeraum und Annahmewaage)	2	
Das Reinigen der Kannen (Kannenwaschmaschinen)		
Die Prüfung der Milch mittels einfacher Untersuchungsverfahren einschließlich der Sinnenprüfung mit praktischen Übungen:		
Die Entstehung und die Zusammensetzung der Milch	4	
Die Ursachen der Schwankungen des Milchfettgehaltes	2	
Die Milchleistungskontrolle	2	
Die Prüfung der Milch auf ihren Frischzustand (Säuregrad), die Schmutzprobe, die Bestimmung des Fettgehaltes und die Bestimmung des spezifischen Gewichts	12	
Die Kleinlebewesen in der Milch	4	
Die Milchfehler, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung	2	28
3. Die Arbeiten im Betriebsraum zur Herstellung von Frischmilch:		
Die Reinigung, die Erhitzung und die Kühlung der Milch (Erhitzer und Erhitzungsverfahren, Kühler und Kühlungsverfahren), die Aufbewahrung der Milch und die Abgabe von Frischmilch an die Verteiler	8	
Die Flaschenmilch, die Markenmilch, die Vorzugsmilch, die lose Vollmilch und die entrahmte Frischmilch	4	12

	Zahl der Stunden	Gesamt
4. Die Arbeiten im Betriebsraum zur Entrahmung der Milch:		
Die Aufbewahrung und die Entrahmung (Bau und Wirkung der Zentrifugen, Ursachen mangelhafter Entrahmung)	8	
Die Behandlung der entrahmten Milch und ihre Rückgabe an den Erzeuger	2	10
5. Die Herstellung verschiedener Milcherzeugnisse (Sauermilch, Joghurt, Milchmischgetränke, Dauermilch, Trockenmilch)	4	4
6. Die Reinigungsarbeiten im Betriebsraum	4	4
7. Die allgemeinen und die gesetzlichen Anforderungen an den Betriebs- und Zentrifugenraum (Bau, Einrichtung, Belichtung, Belüftung, Abwasserbeseitigung usw.)	4	4
8. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Molkereipersonal	2	2
	80	

II. Nationalpolitischer Unterricht.

Der Aufbau des Reichsnährstandes	2
Die Grundzüge und das Wesen der Marktordnung	2
Der Aufbau und die Aufgaben der Milchwirtschaftsverbände	2
Die Grundlagen der staatlichen Ordnung	2
Der Führer, die Geschichte der Partei und ihr Programm	4
	12

III. Schriftwerk und Rechnen.

1. Schriftwerk:

a) Aus privatem Schriftverkehr: Briefe und Berichte aus verschiedenen Anlässen	} 24
b) Aus dem Arbeitsleben: Bewerbungsschreiben, Gesuche, Berichte aus der Berufsarbeit, Lebenslauf, Lehr- und Dienstvertrag	
c) Aus dem Nachrichten- und Warenverkehr: Brief und Postkarte, Einschreiben und Eilbrief, Telegramm, Paketversand	
d) Buchführung: Führung des Milchannahmebuches	

2. Rechnen:

Die Grundrechnungsarten, Dreisatz- und Prozentrechnung an Hand von berufskundlichen Stoffen (Umwandlung von Kilogramm in Liter und umgekehrt, Berechnung des Durchschnittsfettgehalts, Errechnung der Fetteinheiten u. dgl.)	44
	160

Schuljahr II.

I. Milchwirtschaftlicher Unterricht.

1. Die Rahmbehandlung:

Die Rahmerhitzung, die Rahmentlüftung und die Rahmkühlung (Erhizer, Erhitzungsverfahren, Rahmkühler)	3
Die Rahmunteruchung: Zusammensetzung der verschiedenen Rahmmarken, praktische Übungen zur Untersuchung (Fett, Säuregrad, Sinnenprüfung)	6
	9

2. Die Rahmsäuerung:

Die Selbstsäuerung, die Kultursäuerung, die Auswahl und Behandlung der Säureweckermilch, der Rahmsäureentwickler, die Fortpflanzung des Säureweckers, die Reifung des Rahmes und ihre Überwachung (Rahmreife, Rahmantank)	7
	7

3. Die Arbeiten bei der Butterung:

Die Einrichtung der Buttereie und die Vorbereitungen für das Buttern (Butterfertiger, Butterfässer usw.)	2
--	---

Der Butterungsvorgang und die verschiedenen Einflüsse auf diesen (Butterungstemperatur, Säuregrad, Fettgehalt des Rahmes usw.)	6
Das Waschen der Butter (Waschwassertemperatur, Beschaffenheit des Waschwassers)	2
Das Salzen und das Kneten der Butter (Trocken-, Rahmsalzen und Überwachung des Wassergehaltes der Butter)	2
Das Ausformen und das Verpacken der Butter (Verwendung von Tonnen, Butterstamper, Kennzeichnung der Tonnen, Formtische, Formmaschinen)	2
Die Zusammensetzung der Butter, die Buttereigenschaften und die Butterfehler	8
Die Butteruntersuchung mit praktischen Übungen	6
Die verschiedenen Butterforten und die Butterverordnung	2
Die Buttermilch: Verschiedene Sorten von Buttermilch (reine Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Buttermilch ohne weitere Bezeichnung)	1
Die Buttermilchuntersuchung mit praktischen Übungen (Fettgehalt, Säuregrad, Wasserzusatz)	5
Die Butterausbeute und ihre Überwachung	2
	38

4. Die Reinigungsarbeiten in der Buttereie:

Die Reinigung des Butterfertigers, des Küblers, des Rahmreifers, der Rohrleitungen usw.	2
	2

5. Die Antriebsmaschinen in der Molkerei:

Der Dampfkessel und seine Wartung	8
Die Dampfmaschine	5
Der Elektromotor	5
	18

6. Die Kältemaschinen und die Pumpen

	6
	6
	80

II. Nationalpolitischer Unterricht.

Die Betreuung der Molkereifachleute durch den Reichsnährstand, die Berufsausbildung und -förderung	2
Deutsche Geschichte in großen Zügen	6
	8

III. Schriftwerk und Rechnen.

1. Schriftwerk:

a) Aus dem Arbeitsleben: Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches, Teilnahme an Reichsberufswettkämpfen, Anmeldung zum Besuch von Schulen	} 32
b) Aus dem Nachrichten- und Warenverkehr: Fracht-, Eil- und Expregut, Wagenladung, Fahrplan	
c) Aus den Rechtsverhältnissen des Betriebes: Kauf und Verkauf, Warenbestellung, Liefer- und Bestellschein, Rechnung und Quittung	
d) Aus dem Verkehr mit Behörden: Polizeiliche An- und Abmeldung, Unfallanzeige, An- und Abmeldung zur Krankenkasse, Invalidenversicherung usw.	
e) Buchführung: Führung des Gütebewertungsbuches, Führung des Butterbestandsbuches	

2. Rechnen:

Übungen in den Grundrechnungsarten, Dreisatz-, Prozent- und Zinsrechnung an Hand von berufskundlichen Stoffen
Berechnung der Fettverluste bei ungenügender Entrahmungsschärfe der Zentrifuge
Berechnung der Fettverluste bei ungenügender Ausbutterung des Rahmes
Berechnung der Verluste bei zu hohem Stückgewicht der geformten Butter
Berechnung der Verluste bei zu niedrigem Wassergehalt der Butter

	Zeit der Stunden	Gesamt
Einstellung des Rahmfettgehaltes durch Rischung.	}	40
Errechnung des Rahmfettgehaltes aus der Vollmilchmenge bei Angabe ihres Fettgehalts und der Rahmmenge		
Umrechnung von Rahm in Milch		
Berechnung der Butterausbeute		
Berechnung der Milchverwertung in der Buttereier		
Berechnung des Entrammungs- und des Ausbutterungsgrades		
Berechnungen aus dem Gebiet der Wärme- und Kältewirtschaft (Kohlenverbrauch, Dampfkosten, Kühlungskosten usw.)		
		160

Schuljahr III.

I. Milch wirtschaftlicher Unterricht.

1. Die Arbeiten in der Käseerei:

Die verschiedenen Käsearten (Lab- und Sauermilchkäse); die verschiedenen Käseforten	2
Die Anforderungen an die Käseireimilch einschließlich der Prüfung und der Auswahl der Milch für die Käseerei (Gärprobe, Labgärprobe, Sinnenprobe)	4
Die Vorbereitung der Milch für die Käseerei (Erhikung, Reifung)	2
Die Einstellung der Kesselmilch	4
Die Herstellung der Labkäse: Das Einlaben und das Färben der Milch, die Käsewannen und die Käsefessel, die Bearbeitung des Bruches, das Formen und das Salzen der Käse, die Reifung des Käses	18
Die Herstellung der Sauermilchkäse einschließlich des Quarks, des Frischkäses und des Käseins . .	8
Die Käsebeurteilung einschließlich der Käse- und Quarkfehler	4
Die Käse- und Quarkuntersuchung	8
Die Verwertung der Molke	2
	52

2. Die Reinigungsarbeiten in der Käseerei

3. Die allgemeinen Anforderungen an die Käseeräume und -keller

56

II. Nationalpolitischer Unterricht.

Die soziale Gesetzgebung (Jugendchutzgesetz, Sozialversicherung: Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Angefallten- und Invalidenversicherung, Unfallversicherung)	}	16
Die Grundgesetze des nationalsozialistischen Reiches (Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Nürnberger Gesetze, Reichsarbeitsdienstgesetz, Wehrgesetz, Gesetz über die Hitler-Jugend) und seine Agrarpolitik (Reichserbhofgesetz, Reichsnährstandsgesetz)		

III. Schriftwerk und Rechnen.

1. Schriftwerk:

a) Aus den Rechtsverhältnissen des Betriebes: Einholen von Angeboten und Kostenanschlägen usw.	}	52
b) Aus dem Zahlungsverkehr: Postanweisung, Zahlkarte, Wertbrief, Banküberweisung, Scheck und Wechsel		
c) Die Grundlage der technischen Molkereibuchführung (Führung von Erzeugungs- und Verkaufsbüchern, Versandbüchern, Abrechnungsbüchern, Bestandsbüchern u. dgl.) einschließlich der Milchgeldabrechnung und der Betriebsübersicht		

2. Rechnen:

Übungen in den Grundrechnungsarten, Dreifach-, Prozent- und Zinsrechnungen	}	36
Flächen- und Körperberechnungen an Hand von berufskundlichen Stoffen (Berechnung der Kesselmilcheinstellung, der Käseausbeute, der Milchverwertung bei der Herstellung der einzelnen Käseforten, Raum- und Größenberechnungen u. dgl.)		
		160

515.

Forstschulen.

Die in Durchführung von § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst vom 20. September 1939 (RGBl. I S. 1934) ergangenen Bestimmungen, soweit sie die Forstschulen betreffen, gebe ich nachstehend bekannt.

Diese Bestimmungen sowie die Ausbildungsvorschriften für den gehobenen Forstdienst einschließlich Übergangsbestimmungen vom 1. Juni 1940 und die Bestimmungen betreffend die Durchführung dieser Ausbildungsvorschriften für den gehobenen Forstdienst, für die Anwärter des Reichsnährstandes und des Privatdienstes vom 6. Juni 1940 sowie alle Vorbrude und Anlagen sind in Heftform beim Verlag Neumann in Neudamm herausgegeben und können zum Preise von 0,50 RM bezogen werden.

Berlin, den 19. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: D ö r i n g.

E V 6902/16 (Ang. 3).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 462.)

*

Der Reichsforstmeister.

I/IV 2884.

Berlin W 8, den 1. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.

E V 6902/16 Z II a.

Vorschriften für die Forstschulen.

Auf Grund des § 7 (1) der Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1934) ordnen wir im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes an:

1. Inkrafttreten.

(1) Die nachstehenden Vorschriften für die Forstschulen, nämlich

- I. Lehrplan für die Forstschulen und für die Heeresfachschulen für Forstwirtschaft,
- II. Grundbestimmungen für die Forstschulen,
- III. Schulordnung für die Forstschulen,
- IV. Dienstanweisung für den inneren Dienstbetrieb der Forstschulen,
- V. Prüfungsordnung für die Hilfsförsterprüfung,

treten am 1. Oktober 1940 für das gesamte Reichsgebiet in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten im gesamten Reichsgebiet außer Kraft:

die bisherigen Lehrpläne, Schul- und Prüfungsordnungen für die Forstschulen sowie entgegenstehende Vorschriften, die Lehrpläne und Prüfungsordnungen für die Heeresfachschulen für Forstwirtschaft.

2. Heeresfachschulen für Forstwirtschaft.

- (1) Schulaufsichtsbehörde für die Heeresfachschulen (F.) ist das Oberkommando der Wehrmacht.
- (2) Zuständige höhere Forstbehörde ist für eine Heeresfachschule (F.) die höhere Forstbehörde, in deren Bereich die Heeresfachschule (F.) liegt.

3. Forstschulen des Reichsnährstandes.

- (1) Schulträger für diese Schulen ist der Reichsnährstand.
- (2) Die für den Betrieb der Forstschulen des Reichsnährstandes und für die Durchführung der Prüfungsordnung für die Hilfsförsterprüfung an diesen Forstschulen notwendigen Bestimmungen trifft der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichsbauernführer.
- (3) Grundsätzliche Weisungen hierüber erläßt der Reichsforstmeister gemeinsam mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

4. Lehrbücher.

Nach § 6 der Dienstamtsweisung für den inneren Schulbetrieb der Forstschulen (Anlage IV) wird als Lehrbuch das beim Verlag Neumann in Neudamm erscheinende Lehrbuch für den Forstbetriebsdienst „Der Forstbetriebsdienst“ von Forstmeister Dr. Weber bestimmt.

5. Übergangsbestimmungen für die Ostmark.

(1) Da in den Reichsgauen der Ostmark bis jetzt nur wenige Mittelschulen bestehen und die gebirgige Landesgestaltung den Schülern der auf dem Lande wohnenden Familien den Besuch städtischer Mittelschulen mehr als im Altreich verteuert und erschwert, wird in der Ostmark für den Übergang, vorerst bis 1. September 1941, ausnahmsweise neben der sechsklassigen Mittelschulvorbildung auch die fünfklassige Hauptschulvorbildung zugelassen und den Anwärtern das fehlende vorgeschriebene Mittelschulwissen — ohne Fremdsprachen — in einem zusätzlichen einjährigen Aufbaulehrgang unmittelbar anschließend an die Hauptschule vermittelt.

(2) Für diesen Lehrgang gilt die anliegende Vorschrift

VI. Lehrplan des Aufbaulehrganges an den Forstschulen der Ostmark.

(3) Am Schluß dieses Lehrganges hält der Schulleiter unter Mitwirkung der Lehrkräfte der Schule eine Prüfung in den Fächern 1 bis 6 der Anlage VI ab. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist zu den Prüfungen einzuladen.

(4) In der Prüfung sind die Kenntnisse der Schüler in den genannten Fächern durch schriftliche Arbeiten von je etwa 1 Stunde Dauer und durch mündliche Prüfungen von je etwa 10 Minuten Dauer festzustellen und mit je einer Bewertung nach Nr. 5 der Prüfungsordnung für die Hilfsförsterprüfung (Anlage V) zu kennzeichnen.

(5) Im Zusammenhalt mit dem Jahresfortgang ist über jeden Schüler ein Gesoniturteil zu fällen, das entweder „bestanden“ oder „nichtbestanden“ lautet.

(6) Die Vordrucke A und B zur Anlage V oder geeignete ältere Vordrucke können mit entsprechender Änderung verwendet werden. Das Zeugnis ist vom Schulleiter in einfachster Form auszustellen.

(7) Der Schulleiter berichtet der für die Forstschule zuständigen höheren Forstbehörde über das Ergebnis der Prüfung.

(8) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Laufbahn des gehobenen Forstdienstes nicht mehr zugelassen werden und sich nur noch der Laufbahn des mittleren Forstdienstes zuwenden. Entsprechende Verfügung erläßt die der Forstschule vorgesetzte höhere Forstbehörde.

6. Ausnahmen.

In Ausnahmefällen entscheidet der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

7. Vordrucke.

(1) Die zur Prüfungsordnung für die Hilfsförsterprüfung gehörenden Vordrucke können bei der Druckerei Gebr. Jänecke in Hannover und beim Verlag J. Neumann in Neudamm bezogen werden.

(2) Am Kopf der Vordrucke A bis C ist für die Heeresfachschulen (F.) zu setzen

statt „(Höhere Forstbehörde)“: „Oberkommando der Wehrmacht“,

statt „(Forstschule)“: „Heeresfachschule für Forstwirtschaft“.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n k s c h.

Der Reichsforstmeister.

In Vertretung des Staatssekretärs:

P a r c h m a n n.

An die Landesforstverwaltungen außer Preußen, die nachgeordneten Behörden der Reichsforstverwaltung und der Preussischen Landesforstverwaltung und den Herrn Geschäftsführer der Stiftung Schorfheide.

*

Der Reichsforstmeister.

I/IV 3502.

Berlin W 8, den 10. Juni 1940.

Leipziger Platz 11.

Der Reichsminister
für Ernährung und Land-
wirtschaft.

IA 10b-295.

Besondere Bestimmungen für die Forstschulen des Reichsnährstandes.

Nach Nr. 3 (3) des gemeinsamen Erlasses des Reichsforstmeisters und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Juni 1940 — I/IV 2884/EV 6902/16 Z II a —, betreffend Vorschriften für die Forstschulen, erlassen wir folgende grundsätzliche Weisungen für den Betrieb der Forstschulen des Reichsnährstandes und für die Durchführung der Prüfungsordnung für die Hilfsförsterprüfung an diesen Forstschulen:

Für die Forstschulen des Reichsnährstandes nehmen die zuständigen Landesbauernschaften, in deren Bereich die Forstschulen liegen, die Aufgaben der höheren Forstbehörden nach den einschlägigen Bestimmungen wahr mit folgenden Ausnahmen:

Anlage II: Gr u n d b e s t i m m u n g e n:

§ 10 (1):

Die Landesbauernschaft übersendet Abschrift des Berichtes der für sie nach Abschnitt I 4 (4) des Erlasses des Reichsforstmeisters vom 1. Juni 1940 — I/IV 1423 — zuständigen höheren Forstbehörde.

Anlage V: Prüfungsordnung für die Hilfsförsterprüfung:

Nr. 3 (4), Nr. 6 (8):

Die Landesbauernschaft reicht der für sie zuständigen höheren Forstbehörde den Antrag des Vorsitzers des Prüfungsausschusses mit Begleitbericht und Stellungnahme ein. Die höhere Forstbehörde legt den Antrag dem Reichsforstmeister vor.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

In Vertretung des Staatssekretärs:

H a r m e n i n g.

Der Reichsforstmeister.

In Vertretung des Staatssekretärs:

P a r c h m a n n.

An die Landesforstverwaltungen (außer Preußen), die nachgeordneten Behörden der Reichsforstverwaltung und Preußischen Landesforstverwaltung, den Herrn Geschäftsführer der Stiftung Schorfheide und den Herrn Reichsbauernführer — Verwaltungsamt —.

*

Anlage I.

Lehrplan für die Forstschulen und für die Heeresfachschulen für Forstwirtschaft.

	<small>Rahmen- Stundenzahl je Lehrgebiet</small>
I. Unterricht einschließlich Übungen.	
1. Völkisches Wissen (Überblick über die deutsche Geschichte)	80—120
Geschichte des Nationalsozialismus, Parteiprogramm, Aufbau der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Wesen und Aufbau des nationalsozialistischen Staates im Gegensatz zu Absolutismus, Liberalismus, Kapitalismus, Marxismus, Kommunismus. Rassenkunde mit kurzer Vererbungslehre, Nürnberger Gesetze. Wesen der freien und der gebundenen Wirtschaft. Politische Tagesfragen.	
2. Forstliches Rechnen	40—80
Übungen in den vier Grundrechnungsarten, Potenzieren, Wurzelziehen, einfache Prozent- und Zinsrechnung. Die Übungen sind in der Regel in Form eingekleideter Aufgaben durchzuführen.	
3. Waldbau einschließlich der Hilfslehren (Naturkunde, Wetterkunde, Bodenkunde)	120—160
4. Forstschutz, Vogelschutz einschließlich Naturkunde der dem Walde schädlichen und nützlichen Tiere und Pflanzen	120—200
5. Forstnutzung	80—120
Holzkunde, Holzverwertung und -verwendung einschließlich Nebennutzungen, Marktordnung, Reichsholzmeßanweisung, Holzmeßkunde, Bestimmungsübungen.	
6. Forstliche Vermessungs- und Baukunde	80—200
Erdermessung, Nivellieren, Bau von Wegen und sonstigen Bringungsanlagen; für das Hochgebirge: Wildbach- und Lawinenerverbauung.	
7. Arbeitslehre	80—140
Betreuung des Waldarbeiters, insbesondere Bekleidung, Ernährung, Gesunderhaltung. Einfluß der Arbeitsweise auf den Kräftehaushalt, insbesondere Haltearbeit und wechselnde Arbeit, Ermüdung, Erholung, Betriebssicherheit. Technik der Holzhauerei einschließlich Rücken und Bringen des Holzes. Technik des Holzanbaues einschließlich Forstpflanzenzucht und Gatterbau. Gerätekunde und Geräteinstandhaltung.	
8. Dienst- und Gesetzeskunde, Forstliches Rechnungswesen, Arbeits- und Tarifrecht	120—200
9. Jagd (Wildkunde, Jagdbetrieb), Fischerei	100—160
10. Ausgewählte Abschnitte aus Landwirtschaft . Obst- und Gartenbau; für Hochgebirgsverhältnisse: Alpwirtschaft.	40
11. Waldhornblasen, Singen	40—80
12. Sondervorträge aus ausgewählten Gebieten	20—40
Zusammen I	920—1540
Im Mittel	1200

II. Lehrwanderungen.

Lehrwanderungen, praktische Arbeiten im Walde	II: . . . 320—640
Im Mittel	500

III. Leibesübungen einschließlich Schießen.

Turnen, Sport, Schießen	III: . . . 160—220
Im Mittel	200
Zusgesamt I—III	1400—2400
Im Mittel	1900

Vermerk.

1. Unterstellt sind 40 Unterrichtswochen im Jahre; etwa 6—8 Wochen entfallen auf Ferien, 2—3 Wochen soll die Schule nach Beendigung und vor Beginn eines Jahrganges zu Reinigung und baulicher Überholung leerstehen, der Rest entfällt auf Feiertage (Weihnachten, Neujahr, Ostern, Pfingsten).
2. In den Heeresfachschulen (F.) kann Gruppe III entfallen, da die Anwärter vom Truppenteil zu Leibesübungen und Schießen herangezogen werden. Dafür kann nach Bedarf die Zahl der Unterrichtsstunden in Gruppe I 2 erhöht und ein Lehrfach (nicht Prüfungsfach!) Deutsch eingelegt werden.

*

Anlage II.

Grundbestimmungen für die Forstschulen.

§ 1.

Aufgaben.

Die Forstschulen haben die Aufgabe, den Nachwuchs für den öffentlichen und privaten Forstbetriebsdienst fachlich auszubilden und im Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung zu erziehen.

§ 2.

Schulaufsicht.

Die Schulaufsicht über die Forstschulen als Fachschulen wird auf Grund des Erlasses des Reichspräsidenten vom 1. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 365) und des Reichskanzlers vom 11. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 375) von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ausgeübt.

§ 3.

Lehrerschaft.

- (1) Zur Lehrerschaft einer Forstschule gehören:
1. der Leiter der Schule,
 2. die hauptamtlichen Lehrer,
 3. die nebenamtlich wirkenden Hilfslehrer.

(2) Die Berufung, Anstellung, Entlassung und Zurrücksetzung der hauptamtlichen Lehrkräfte an den Forstschulen durch den Schulträger bedarf der Bestätigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(3) Die nebenamtlichen Lehrer werden nach Bedarf zur Dienstleistung an den Forstschulen berufen.

(4) Im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Richtlinien über die pädagogische Ausbildung der an den Forstschulen tätigen Lehrkräfte.

§ 4.

Aufnahmebedingungen.

Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Forstschulen ergibt sich aus den Ausbildungsvorschriften für den gehobenen Forstdienst.

§ 5.

Dauer der Lehrgänge.

(1) Der Lehrgang für die Anwärter des gehobenen Forstdienstes dauert etwa ein Jahr. In der Regel beginnt er Mitte Oktober und endet mit der im August des nächsten Jahres abzuhaltenden Hilfsförsterprüfung.

(2) Darüber hinaus kann die Forstschule bei Bedarf nach Möglichkeit der fachlichen Fortbildung der Forstbeamten, Forstangestellten und Waldbauern dienstbar gemacht werden.

§ 6.

Unterrichtsverfahren.

(1) Die im zweckentsprechenden Wechsel und Verhältnis anzunehmenden Formen des Unterrichtes sind:

1. Vortrag und Lehrgespräch,
2. Übungen,
3. Lehrwanderungen.

(2) Während des Unterrichtes soll den Schülern zur Behebung von Zweifeln und Unklarheiten Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(3) In regelmäßigen Abständen sind Verständnis und Fortschritte durch Wiederholung des Stoffes sowie durch schriftliche, mündliche und Bestimmungsprüfungen festzustellen.

Für die Bewertung dieser Prüfungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Prüfungsordnung.

(4) Schüler, die in ihren Leistungen zurückbleiben, sind — gegebenenfalls unter Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters — zu verwarren.

(5) Leibesübungen schaffen die notwendige körperliche Ausgleichsbetätigung. Das jagdliche Schießen ist zu pflegen.

§ 7.

Lehrplan.

(1) Der Unterrichtsstoff ist im Lehrplan für die Forstschulen und für die Heeresfachschulen für Forstwirtschaft festgelegt.

(2) Die Lehrwanderungen sind nicht auf schulfreie Tage oder auf Ferien zu verlegen. Die Lehrwanderungen und Übungen unterstützen und ergänzen den Unterricht, dem sie möglichst unmittelbar folgen sollen.

§ 8.

Prüfung.

Am Schluß des Lehrganges wird eine Prüfung nach der „Prüfungsordnung für die Hilfsförsterprüfung“ abgehalten.

§ 9.

Schul- und Hausordnung.

Die Schüler haben sich der Schul- und Hausordnung zu unterwerfen. Die Schul- und Hausordnung ist von jedem Schüler der Forstschule beim Eintritt durch Namensunterschrift anzuerkennen.

§ 10.

Jahresbericht.

(1) Der Schulleiter gibt bis zum 1. Oktober jeden Jahres einen Bericht an die zuständige höhere Forstbehörde und an die Schulaufsichtsbehörde über das abgelaufene Jahr je in doppelter Ausfertigung.

(2) Dieser Bericht muß enthalten:

1. Beginn und Ende des Lehrganges,
2. Lehrerschaft,
3. Liste der Schüler,
4. Lehrwanderungen,
5. Feste und Feiern der Schule,
6. Sonstiges.

§ 11.

Schulgeld.

(1) Das Schulgeld beträgt monatlich 5 RM. Die Gebühren für Kranken-, Unfall- und gegebenenfalls Feuerversicherung sind hierin nicht eingeschlossen.

(2) Das Schulgeld ist zum Ersten jeden Monats im voraus zu zahlen. Das gleiche gilt an Schulen mit Schülerheim für das Kost- und Reinigungsgeld.

(3) Bleibt ein Schüler mit der Zahlung fälliger Schulgelder und Gebühren trotz rechtzeitiger Mahnung länger als einen Monat im Rückstande, so hat der Schulleiter der zuständigen höheren Forstbehörde hierüber zu berichten.

(4) Die zuständige höhere Forstbehörde entscheidet, ob der Schüler aus Schule und Laufbahn zu entlassen ist.

§ 12.

Schulgeldderlaß, Beihilfen.

(1) Bedürftigen und würdigen Schülern können Ermäßigungen oder Beihilfen gewährt werden. Schriftliche Anträge sind unter Vorlage eines amtlich beglaubigten Vermögensverzeichnisses des Erziehungsverpflichteten an den Schulleiter zu richten.

(2) Über die Anträge entscheidet der Schulleiter nach Anhören der Lehrerschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen höheren Forstbehörde einzuholen.

§ 13.

Versicherungen.

(1) Die zuständige höhere Forstbehörde schließt gegen die Inanspruchnahme der Schule bei Unfällen im Schulbetriebe eine Haftpflichtversicherung ab. Die Forstschüler gehören während der Dauer des Schulbesuches der Kranken-, Versorgungs- und Unfallversicherung des Reichsstudentenwerkes an.

(2) Jeder Forstschüler hat durch Lösen eines Jahresjagdscheines eine Haftpflichtversicherung gegen Ersahansprüche aus Unfällen bei Schießübungen und bei der Jagdausübung abzuschließen.

§ 14.

Ausnahmen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Reichsforstmeisters und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

*

Anlage III.

Schulordnung für die Forstschulen.

Ehrenhaftigkeit, Kameradschaftlichkeit, Wahrheitsliebe, Einordnungswille und Pflichtbewußtsein sind die Grundtugenden des deutschen Menschen und somit oberstes Gesetz für die Forstschüler. Die Behagung der nationalsozialistischen Weltanschauung wird als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt.

I. Pflichten.

§ 1.

Die Forstschüler haben ihren Lehrern und Vorgesetzten Achtung und Gehorsam, ihren Mitschülern unbedingte Kameradschaft entgegenzubringen. Sie haben durch Anstand und Gesittung innerhalb und außerhalb der Schule den guten Ruf der Schule zu wahren, der Gemeingut aller Schüler ist.

§ 2.

Die Forstschüler sind verpflichtet, am Unterricht, an den Übungen und an den Lehrwanderungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.

§ 3.

(1) Erkrankungen und Unfälle sind dem Schulleiter sofort zu melden. Bei längerer Dauer der Erkrankung ist spätestens am fünften Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Jedes nicht durch Krankheit bedingte Fernbleiben bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulleiters. Beabsichtigt ein Schüler länger als einen Tag fortzubleiben, so hat er ein schriftliches Urlaubsgesuch einzureichen.

§ 4.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Eigentums der Schule oder eines Mitschülers wird bestraft. Der Täter hat außerdem vollen Ersatz zu leisten.

§ 5.

Die Schüler sind verpflichtet, Forstbeamte in Uniform in vorgeschriebener Form zu grüßen.

§ 6.

Das Rauchen in den Lehrsälen ist verboten.

§ 7.

Bestimmungen über den Gaststättenbesuch erläßt der Schulleiter.

II. Strafaudrohung.

§ 8.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung oder die sonst bestehenden Vorschriften werden durch eine der nachstehenden Strafen geahndet:

- a) mündliche Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) verschärfter Verweis unter Androhung der Entlassung aus Schule und Laufbahn,
- d) Entlassung aus Schule und Laufbahn.

(2) Die Strafe zu a verhängt der Schulleiter nach Anhören des Beschuldigten und vermerkt sie in den Personalakten.

(3) Die Strafen zu b und c verhängt der Schulleiter nach Anhören der Lehrerschaft schriftlich unter Angabe der Gründe. Der Beschuldigte ist vorher zu vernehmen; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Strafe zu d verhängt auf Antrag des Schulleiters und nach Anhören der Lehrerschaft die für die Forstschule zuständige höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde unter schriftlicher Begründung. Dem Antrag des Schulleiters ist eine ausführliche Niederschrift beizugeben, die Tatbestand, Verhör und Äußerungen des Beschuldigten enthält.

(5) Bei Minderjährigen sind die schriftlichen Mitteilungen über eine verhängte Strafe an den Erziehungsberechtigten zu leiten.

§ 9.

Eine Berufung ist nur zulässig bei Entlassung aus Schule und Laufbahn. Sie ist mit eingehender Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteilspruches der höheren Forstbehörde einzureichen. Über die Berufung entscheidet der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 10.

Die Hausordnung ist von den Forstschülern einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden mit den in § 8 angedrohten Strafen geahndet.

*

Anlage IV.**D i e n s t a n w e i s u n g**
für den inneren Schulbetrieb der Forstschulen.

§ 1.

Leitung.

(1) Der Schulleiter trägt die unmittelbare Verantwortung für den gesamten Betrieb der Schule und für den Unterrichtserfolg. Er stellt den Stundenplan auf und überwacht die Einhaltung der Schul- und Hausordnung. Er ist nach Maßgabe des § 2 (5) des Deutschen Beamtengesetzes Vorgesetzter der Lehrkräfte der Schule.

(2) Der Schulleiter hat die Pflicht, sich durch gelegentliche Teilnahme am Unterricht der Lehrkräfte, durch gelegentliche Einsichtnahme in die schriftlichen Arbeiten und durch gelegentliche Teilnahme an den Übungen und Lehrwanderungen von dem Fortgang des Unterrichts zu überzeugen. Er soll bemüht sein, jeden einzelnen Schüler auf Haltung und fachliches Wissen kennenzulernen.

(3) Der ständige Vertreter des Schulleiters wird auf Vorschlag des Schulleiters von der höheren Forstbehörde bestellt.

§ 2.

Verwaltung.

(1) Die Lehrkräfte der Forstschule können von dem Schulleiter zu Verwaltungsarbeiten, zur Führung der Bücherei und zu sonstigen Aufgaben herangezogen werden.

(2) Zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten wird dem Schulleiter eine Hilfskraft zugeteilt. Diese hat nach Anweisung des Schulleiters den Schriftverkehr vorzubereiten und nach Zeichnung durch den Schulleiter auszufertigen, den Haushaltsvoranschlag aufzustellen, die Schul-, Kost- und Reinigungsgelder zu erheben, die Bücher und Kassen nach den geltenden Bestimmungen zu führen sowie die Schulräume und Schuleinrichtungen zu verwalten.

§ 3.

Stellung und Pflichten der Lehrer.

(1) Alle Lehrkräfte der Forstschulen haben im Hinblick auf das Gesamtziel der Erziehung und Ausbildung auf die Erhaltung der Zucht, der Ordnung und eines guten Geistes innerhalb und außerhalb der Schule hinzuwirken. Sie sind verpflichtet, an dem Ausbau der Schule und deren Einrichtungen mitzuarbeiten. Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, sich den Anordnungen des Schulleiters zu fügen und in kameradschaftlicher Weise zusammenzuarbeiten.

(2) Die Lehrkräfte haben sich für den Unterricht stofflich und pädagogisch sorgfältig vorzubereiten; sie haben die mit ihren Lehrgebieten verbundenen Sammlungen und Lehrmittel zu betreuen; vor der Ausführung von Lehrwanderungen haben sie eingehend zu prüfen, ob die geplanten Lehrwanderungen auch dem gewünschten Zweck entsprechen.

§ 4.

Urlaub der Lehrer.

Der Urlaub der Lehrkräfte bemißt sich nach den allgemein hierfür geltenden Bestimmungen. Er hat sich dem Unterricht anzupassen.

§ 5.

Sitzungen der Lehrerschaft.

(1) Der Schulleiter ruft die Lehrerschaft, so oft er dies für erforderlich hält, zusammen. Er setzt — unter Berücksichtigung von Anregungen der Lehrer — die Tagesordnung fest.

(2) Die Sitzungen der Lehrerschaft dienen neben der Beratung des Schulleiters dazu, durch Besprechungen von wichtigen Erziehungs- und Schulfragen allgemeiner und besonderer Art die stete Zusammenarbeit der Lehrer untereinander und mit dem Schulleiter zu gewährleisten.

§ 6.

Lehrbücher.

Der Reichsforstmeister bestimmt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde die Lehrbücher und die sonstigen Lehrmittel.

§ 7.

Ferien.

(1) Beginn und Ende der Ferien bestimmt die zuständige höhere Forstbehörde nach Anhören des Schulleiters. Während des Winterhalbjahres sind ein bis zwei Wochen Weihnachtsferien und zu Ostern ein bis zwei Wochen Osterferien zu gewähren.

(2) Für die nationalen und kirchlichen Feiertage gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8.

Ärztliche Untersuchung der Schüler.

(1) Die gesundheitliche Überwachung der Forstschüler obliegt dem Schularzt. Sämtliche Schüler sind innerhalb der ersten Woche nach Eintritt in die Forstschule vom Schularzt zu untersuchen. Eine zweite Untersuchung ist kurz vor der Entlassung der Schüler anzuordnen, wenn sich nicht vorher ein Bedürfnis hierfür herausstellt.

(2) War der Forstschüler vor seiner Aufnahme in die Schule oder vor seiner Rückkehr dorthin nach Urlaub oder Ferien von einer ansteckenden Krankheit befallen, so darf er zum Schulbesuch erst zugelassen werden, wenn durch ärztliche Bescheinigung die Ansteckungsgefahr für beseitigt erklärt ist. Das gleiche gilt, wenn der Schüler aus einem Haushalt kommt, in dem während der letzten vier Wochen eine ansteckende Krankheit herrschte, oder wenn er sonst mit Menschen in Berührung gekommen ist, die von ansteckender Krankheit befallen waren. Der Schüler ist in all diesen Fällen verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung unaufgefordert einzureichen.

§ 9.

Hausordnung.

(1) Die für den inneren Betrieb der Schule notwendige Hausordnung erläßt der Schulleiter mit Genehmigung der zuständigen höheren Forstbehörde.

(2) In der Hausordnung sind insbesondere nachstehende Einzelheiten zu regeln:

- Unterkunft und Verpflegung,
- Bekleidung und Ausrüstung,
- Jahrgangsführer,
- Wochendienst,
- Beschwerdeordnung;

für Schulen mit Schülerheim:

- Betrieb des Schülerheims,
- Aufsichtsführung,
- Kost- und Reinigungsgelder,
- Zeiteinteilung.

§ 10.

Kost- und Reinigungsgelder.

Das Kost- und Reinigungsgeld soll im Schülerheim nach Möglichkeit nicht mehr als 50 RM monatlich betragen.

*

Anlage V.

P r ü f u n g s o r d n u n g
für die Hilfsförsterprüfung.

1. Zeitpunkt, Ort.

Die Hilfsförsterprüfung findet am Schlusse des Forstschuljahres in der Regel im August an jeder Forstschule und an jeder Heeresfachschule für Forstwirtschaft statt.

2. Prüfungsausschuß.

(1) Der Reichsforstmeister bildet für jede Forstschule und für jede Heeresfachschule für Forstwirtschaft einen Prüfungsausschuß. Ihm gehören an

- a) ein Vorsitzender und seine Stellvertreter: ein Oberforstmeister oder im Rang höherer Forstbeamter — in der Regel der Leiter der für die Forstschule zuständigen höheren Forstbehörde — und je nach Bedarf einige Oberforstmeister oder Forstmeister,
- b) die Prüfer: die Lehrkräfte der Schule,
- c) die Beisitzer: geeignete Forstmeister und Beamte oder Angestellte des gehobenen Forstdienstes zu gleichen Teilen.

(2) Der Reichsforstmeister kann Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die Beauftragten treten zu den Prüfungsausschüssen.

(3) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist zu den Prüfungen einzuladen. Der Vertreter dieser Behörde tritt nicht zum Prüfungsausschuß und ist dem Vorsitzenden nicht unterstellt. Er kann an den Schlußbesprechungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

3. Zulassung.

(1) Der Leiter der Forstschule legt zum 15. Juli dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Liste der zur Prüfung zugelassenen und der zurückzuweisenden Forstschüler samt den Zeugnissen über den Jahresfortgang (Vordruck A) sowie einen Vorschlag über Beginn, Dauer und Gang der Prüfung vor. Für die Heeresfachschulen (F.) sind diese Unterlagen vom Schulleiter auch dem Oberkommando der Wehrmacht vorzulegen.

(2) Schüler, deren Jahresfortgang mit 5 bewertet wird, sind zurückzuweisen. Der Schulleiter schlägt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor, ob diese Schüler den Forstschullehrgang wiederholen dürfen oder aus Schule und Laufbahn zu entlassen sind.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung der Forstschüler zur Prüfung, setzt die Prüfung fest und beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Er benachrichtigt zugleich den Reichsforstmeister, die zuständige Schulaufsichtsbehörde und den Leiter der Forstschule.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt dem Reichsforstmeister begründeten Antrag vor, ob nach Absatz 2 zurückgewiesene Schüler zur Wiederholung des Forstschullehrganges zugelassen oder aus Schule und Laufbahn zu entlassen sind.

(5) Der Reichsforstmeister entscheidet über den Antrag unter Würdigung der Äußerungen über die praktische Lehrzeit des Anwärters im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

(6) Der Lehrgang kann nach Absatz 2 höchstens einmal in der Regel an derselben Schule wiederholt werden.

4. Gang der Prüfung.

(1) Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, ob der Forstschüler für die weitere praktische Ausbildung und Verwendung genügende forstliche und jagdliche Kenntnisse erworben hat und ob er diese Kenntnisse — besonders bei der Waldprüfung — richtig anzuwenden weiß.

(2) Die Prüfung besteht aus

- a) einer schriftlichen Prüfung von je bis zu zwei Stunden Dauer in vier beliebigen Prüfungsgebieten,
- b) einer mündlichen Prüfung in sämtlichen Prüfungsgebieten,
- c) einer Waldprüfung.

(3) Die Prüfungsgebiete sind:

- 1. Völkisches Wissen,
- 2. Waldbau einschließlich Hilfslehren,
- 3. Forstschutz, Vogelschutz,
- 4. Forstnutzung,
- 5. Forstliche Vermessungs- und Baukunde,

6. Arbeitslehre,
7. Dienst- und Gesetzeskunde, forstliches Rechnungswesen, Arbeits- und Tarifrecht,
8. Jagd (Wildkunde, Jagdbetrieb, Jagdrecht), Fischerei.

(4) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt; sie soll zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein. Der Forstschulleiter legt dem Vorsitz der Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf Vorschlag der Lehrer der einzelnen Prüfungsgebiete für jedes Prüfungsgebiet je zwei Aufgaben oder Aufgabenzusammenstellungen, womöglich mit eingeleiteten Rechenaufgaben, zur Auswahl vor. Der Vorsitz bestimmt, welche Aufgaben und in welchen Prüfungsgebieten sie zu stellen sind; er ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung ist jede gegenseitige Fühlungnahme der Prüflinge und jede Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel verboten. Wer bei Übertretung des Verbotes betroffen wird, hat seine Bearbeitung sofort an den Aufsichtführenden abzuliefern, der die Art der Verbotsübertretung auf der ersten Seite vermerkt. Die Arbeit ist je nach den Umständen mit 4 oder 5 zu bewerten. Diese Bewertungen werden auch erteilt, wenn bei der Beurteilung der schriftlichen Aufgaben Verstöße der genannten Art festgestellt werden.

Dies ist den Prüflingen vor Beginn der Prüfung zu eröffnen.

(6) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling je Prüfungsgebiet regelmäßig 10 Minuten. Der Vorsitz kann Abweichungen zulassen. Die Fragen sollen stets mehrere Teile jedes Prüfungsgebietes berühren und sich sowohl an das Verständnis als an das Wissen wenden; sie können sich auf Anschauungsgegenstände oder Bestimmungsstücke beziehen.

(7) Mehrere Prüfer eines Prüfungsgebietes haben Prüfungsstoff und Prüfungszeiten entsprechend dem Inhalt und Umfang ihres Lehrgebietes nach der Entscheidung des Vorsitzers unter sich aufzuteilen. Ein Prüfungsstoff soll nicht mehrmals geprüft werden.

(8) Die Prüfungsfragen werden von den für die einzelnen Prüfungsgebiete bestimmten Prüfern in Gegenwart des Vorsitzers oder seines Stellvertreters und eines Beisitzers gestellt. Während der mündlichen Prüfung müssen die schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Prüfungsausschusses bereitliegen.

(9) Die Prüflinge können zu Gruppen zusammengefaßt werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als fünf Prüflinge umfassen.

(10) Die Waldprüfung ist vom Vorsitz unter Mitwirkung der Prüfer abzuhalten. Sie ist an einem Tage durchzuführen; auf jeden Prüfling sollen in der Regel mindestens drei Stunden reine Prüfungsarbeit entfallen.

(11) Die Waldprüfung ist unter strengster Geheimhaltung vom Vorsitz im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß vorzubereiten; für jede Aufgabe, soweit sie nicht aus praktischer Tätigkeit besteht, ist eine Musterlösung schriftlich niederzulegen.

(12) In der Waldprüfung sind Aufgaben folgender Art zu stellen:

- a) Bestimmung von Holzarten, Keimlingen, Samen, Standortsgewächsen, Schäden und Schädlingen an Holzgewächsen;
- b) Ausführung von Betriebsarbeiten wie Säen, Pflanzen, Ästen, Jungwuchspflege; Auszeichnen, Fällen, Zurichten, Aufmessen und Aushalten des Holzes; Schätzen und Messen stehender Stämme; Einmessen einfacher Strecken, Winkel und Flächen; Wegebauarbeiten;
- c) Beurteilung und Pflege von Arbeitsgeräten, Ansprechen von Fährten, Lösung, Brüche u. a.;
- d) Waldhornblasen.

5. Bewertung der Kenntnisse.

(1) Die Kenntnisse der Prüflinge sind mit folgenden Bewertungen zu kennzeichnen:

- 1 = sehr gut (überragende Kenntnisse; richtige, klare, sehr gut dargestellte, von selbständigem Denken zeugende Lösung);
- 2 = gut (gute Kenntnisse; richtige Lösung);
- 3 = befriedigend (befriedigende Kenntnisse; brauchbare, wenn auch einige Mängel aufweisende Lösung; durchschnittliche Leistung);
- 4 = genügend (noch ausreichende Kenntnisse; noch brauchbare, wenn auch belangvollere Mängel aufweisende Lösung);
- 5 = ungenügend (nicht mehr ausreichende Kenntnisse; nicht mehr brauchbare, grundsätzlich verfehlte, schwere Mängel aufweisende Lösung).

(2) Persönliche Verhältnisse des Prüflings (z. B. Krankheit) dürfen bei der Bewertung der Kenntnisse nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind sofort von den zuständigen Prüfern zu bewerten.

(4) Der Schulleiter nimmt kurz schriftlich zu den Bewertungen der übrigen Prüfer Stellung und legt die Aufgaben, in deren Bewertung er mit dem Prüfer nicht übereinstimmt, dem Vorsitz zur Entscheidung vor.

(5) Die Aufgaben sind sodann sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich zu machen, die Einwendungen gegen die Bewertungen erheben können. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitz.

(6) Bei der mündlichen Prüfung bewerten die Prüfer nach jeder Teilprüfung die Leistungen im Benehmen mit dem Vorsitz und Beisitzer. Mehrere beteiligte Prüfer haben sich auf eine zusammenfassende Bewertung zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitz.

(7) Jedes der in Nr. 4 (3) genannten Prüfungsgebiete erhält eine Gebietsbewertung, die in Prüfungsgebieten, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, aus den an sich gleichwertigen Teilbewertungen für die schriftliche und mündliche Teilprüfung zu ermitteln ist. Es dürfen jedoch nur Bewertungen nach Absatz 1 erteilt werden. Ob hierbei 0,5 auf- oder abgerundet wird, entscheidet der Vorsitz auf Vorschlag der Prüfer und im Anhalt an das Gewicht der Teilprüfungen.

(8) Die einzelnen Teilaufgaben der Waldprüfung werden von den die Aufsicht führenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses womöglich in gemeinsamer Arbeit bewertet. Jede Aufgabe ist mit einer Teilbewertung zu würdigen, die sich wiederum aus Unterteilwerten zusammensetzen kann.

(9) Die Gebietsbewertung für die Waldprüfung errechnet sich aus dem Mittel der Teilbewertungen, deren Gewichte im Verhältnis der Teilprüfungszeiten und der Schwere der Aufgaben zu bemessen sind. Das Mittel wird zunächst auf eine Zehntelstelle ohne Aufrundung berechnet. Dann wird 0,5 und darüber aufgerundet, unter 0,5 abgerundet; es darf nur eine Bewertung nach Absatz 1 erteilt werden.

(10) Die Waldprüfung gilt als ein Prüfungsgebiet, erhält aber eine doppelte Gebietsbewertung.

(11) Der Jahresfortgang ist mit einer Bewertung nach Absatz 1 zu kennzeichnen (Vordruck A) und erhält eine vierfache Gebietsbewertung.

(12) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses führt als Prüfungsniederschrift auf Vordruck B eine Bewertungsliste mit sämtlichen Teil- und Gebietsbewertungen, die nach Beendigung der Prüfung von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

6. Gesamturteil.

(1) Nach Beendigung der Hilfsförsterprüfung stellt der Prüfungsausschuß auf Vordruck B in einer Sitzung die von jedem Prüfling erzielte Gesamtbewertung als Summe sämtlicher Gebietsbewertungen — im ganzen 14 —

fest; hieraus berechnet er die Durchschnittsbewertung als das arithmetische Mittel bis auf eine Sehtelstelle. Hierbei sind $\frac{1}{100}$ und darüber aufzurunden, weniger als $\frac{1}{100}$ abzurunden (z. B. $\frac{33}{14} = 2,4$).

(2) Die Prüfung ist — abgesehen von Absatz 5 —

- a) bestanden, wenn in nicht mehr als einem Prüfungsgebiet, jedoch ausschließlich Waldprüfung, die Bewertung 5 erteilt wurde; das Gesamturteil darf jedoch in diesem Falle nicht günstiger als „befriedigend bestanden“ lauten;
- b) in besonderen Fällen bestanden, wenn in nicht mehr als zwei Prüfungsgebieten, jedoch ausschließlich Waldprüfung, die Bewertung 5 erteilt wurde; das Gesamturteil darf jedoch in diesem Fall nicht günstiger als „genügend bestanden“ lauten.

(3) Das Gesamturteil lautet unter diesen Bedingungen:

- a) „sehr gut bestanden“ . . bei einer Durchschnittsbewertung von 1 bis 1,6; in besonderen Fällen bis 1,7;
- b) „gut bestanden“ bei einer Durchschnittsbewertung von 1,7 bis 2,4; in besonderen Fällen bis 2,5;
- c) „befriedigend bestanden“ bei einer Durchschnittsbewertung von 2,5 bis 3,2; in besonderen Fällen bis 3,3;
- d) „genügend bestanden“ bei einer Durchschnittsbewertung von 3,3 bis 4;
- e) „nicht bestanden“ . . . in allen anderen Fällen.

(4) Die in besonderen Fällen abzugebenden Urteile richten sich nach der Gesamtleistung und Gesamtpersönlichkeit des Prüflings.

(5) Bei Prüflingen, deren Gesamturteil an der unteren Grenze von „genügend bestanden“ steht oder die in „Arbeitslehre“ die Bewertung 5 erhalten haben, kann der Prüfungsausschuß unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit und der Äußerungen über die bisherige Ausbildungszeit des Prüflings das Gesamturteil „nicht bestanden“ aussprechen.

(6) Der Vorsitz der Prüfungsausschusses fertigt auf Vordruck B eine Rangliste der Prüflinge mit sämtlichen Gebietsbewertungen. Bei gleichem Gesamturteil ist der Prüfling voranzustellen, der die bessere Durchschnitts- und Gesamtbewertung aufweist und innerhalb dieser das bessere Ergebnis in der Waldprüfung, nächst dieser in Arbeitslehre erzielt hat.

(7) Der Vorsitz der Prüfungsausschusses übersendet nach Abschluß der Prüfung je eine Rangliste dem Reichsforstmeister, für die Heeresfachschulen (F.) auch dem Oberkommando der Wehrmacht, für die Zivilanwärter auch den zuständigen höheren Forstbehörden (Abschnitt C (3) der Ausbildungsvorschriften).

(8) Der Vorsitz der Prüfungsausschusses legt zugleich dem Reichsforstmeister, für die Heeresfachschulen (F.) auch dem Oberkommando der Wehrmacht, begründeten Antrag vor, ob die Forstschüler, welche die Prüfung nicht bestanden haben, zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen oder in den mittleren Forstdienst zu überführen oder aus der Forstlaufbahn zu entlassen sind.

7. Wiederholungsprüfung.

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie mit Genehmigung des Reichsforstmeisters, der im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde entscheidet, höchstens einmal nach einem Jahre in der Regel an derselben Schule wiederholen.

(2) Wer zur Wiederholung der Prüfung zugelassen ist, hat in der Regel den Lehrgang an derselben Schule zu wiederholen.

(3) Auf Antrag kann der Zivilanwärter mit Genehmigung des Reichsforstmeisters im ersten Halbjahr nach der nicht bestanden Prüfung weitere praktische Lehrzeit ableisten. Die Tätigkeit soll in diesem Fall dem zweiten oder dritten Lehrzeit-

abschnitt entsprechen. Das Nähere regelt die für den Anwärter zuständige höhere Forstbehörde.

(4) Wer zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht, scheidet aus der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes aus; er kann nach § 31 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371) in den mittleren Forstdienst übergeführt werden, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses und nach der Entscheidung des Reichsforstmeisters die nachgewiesenen Kenntnisse dazu ausreichen. Entsprechende Verfügung erläßt der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

8. Verfallnis.

Erkrankt ein Prüfling während der Prüfung oder wird ihm die weitere Teilnahme durch zwingende Gründe unmöglich gemacht, so entscheidet der Vorsitz auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, wieweit die Prüfung als abgelegt anzusehen oder wieweit und wann sie nachzuholen ist.

9. Zeugnis.

(1) Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß jedem Prüfling ein Zeugnis nach Vordruck C aus. Zwei Abschriften des Zeugnisses sind der für den Prüfling zuständigen höheren Forstbehörde zu übersenden, die sie zu den Personalakten nimmt.

(2) Prüflinge, welche die Hilfsförsterprüfung bestanden haben, sind berechtigt, vom Tage der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ab die Berufsbezeichnung „Hilfsförster“ zu führen.

10. Prüfungsgebühren.

(1) Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung an die für die Forstschule zuständige Kasse zu entrichten.

Sie beträgt für die Prüfung und ihre Wiederholung 20 RM. Nachgeholte Prüfungen nach Nr. 8 und die Prüfungen an den Heeresfachschulen (F.) sind gebührenfrei.

(2) Der Reichsforstmeister setzt die den Prüfern zustehenden Prüfungsvergütungen fest, für die Heeresfachschulen (F.) im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

516. Reichsarbeits- und Ausgleichsdienst der Studierenden.

Bei den Studierenden, die auf Grund meines Runderlasses vom 8. September 1939 — K I 8600/8. 9. 39 (292) (b) — ohne die vorherige Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und Ausgleichsdienstes zum Studium zugelassen sind, ist bezüglich der Ableistung des Reichsarbeits- oder Ausgleichsdienstes der Musterungsbefund maßgeblich.

Soweit diese Studierenden bei der Musterung tauglich befunden sind oder noch werden, ist ihre jahrgangsweise Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst oder zur Wehrmacht abzuwarten, soweit sie zunächst als zeitlich untauglich bezeichnet worden sind oder werden, können sie bis zum endgültigen Musterungsergebnis weiter studieren, soweit sie dauernd untauglich befunden sind oder werden, ist ihre weitere Zulassung zum Studium von der Ableistung des Ausgleichsdienstes abhängig zu machen.

Eine Unterbrechung des bereits begonnenen Trimesters ist jedoch zu vermeiden. Sofern in Einzelfällen von mir bereits hiervon abweichende Entscheidungen getroffen sind, verbleibt es dabei.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 13. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K r ü m m e l.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — K I b 8600/19. 8. 40 (424) W, E I, V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 469.)

Landjahr

a) Für das Reich

517. Gewährung von Reisekosten für Landjahrmädelschaftsführerinnen zum Antritt einer Lehrstelle.

Zu Ihrem Schreiben vom 20. Juli 1940 — L 2114/212 —.

Die mit Runderlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 28. Februar 1936 — II 6001/6 — getroffene Regelung ist durch die Neufassung 1938 der „Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme“ (abgedruckt im Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 13 S. 128 ff.) als überholt anzusehen. Unter den in diesen Richtlinien angegebenen Voraussetzungen können die Arbeitsämter nach Nr. 18 der Richtlinien auch „Reisekosten zum Antritt

einer auswärtigen Lehre“ gewähren. In dem vorliegenden Falle können daher die Arbeitsämter den Landjahrmädelschaftsführerinnen die erforderlichen Reisekosten zum Antritt einer Lehrstelle erstatten, wenn die Mädchen, deren Eltern oder die Träger des Lehrhaushalts zur Übernahme der Kosten nicht in der Lage sind. Ich stelle anheim, entsprechende Erstattungsanträge den zuständigen Arbeitsämtern vorlegen zu lassen.

Berlin, den 26. August 1940.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: H e k e l l.

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8. — V a 5511/169.

* * *

Abschrift übersende ich im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 6. März 1936 — L 2014/234 —, der hierdurch überholt ist, zur Kenntnis und Beachtung.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 7. September 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n k s c h.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Reichsstatthalter in Danzig, Posen, Reichenberg und die Unterrichtsverwaltungen der Länder Württemberg, Sachsen, Braunschweig. — L 2114/227.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 470.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

Für das Reich		Seite	Für Preußen		Seite
Sammlung der Altmaterialien während der Schulferien. Vom 29. Juni 1940	455	technischen Dienst einzutreten beabsichtigen. Vom 17. September 1940	459		
Deutscher Spartag am 30. Oktober 1940	453	Übernahme von volksdeutschen Beamten aus den Baltischen Ländern, aus Galizien und Wolhynien. Vom 18. September 1940	451		
Deutsche Dienstpост Niederlande. Vom 5. September 1940	451	Sammlung von Kofkastanien. Vom 18. September 1940	453		
Gewährung von Reisekosten für Landjahrmädelschaftsführerinnen zum Antritt einer Lehrstelle. Vom 7. September 1940	470	Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF. Vom 19. September 1940	453		
Zahlungen in den besetzten Westgebieten. Vom 11. September 1940	451	Forstschulen. Vom 19. September 1940	462		
Urlaub und Freizeit werktätiger Frauen im öffentlichen Dienst. Vom 11. September 1940	451	Einsatz der Unterrichtsfilm- und Bildorganisation für Zwecke der Technischen Nothilfe. Vom 20. September 1940	454		
Auswärtigenprüfung bei dem kartographischen Lehrgang der Meisterschule für Graphik und Buchgewerbe der Reichshauptstadt Berlin. Vom 11. September 1940	458	Lehrbücher für Staatliche Aufbaulehrgänge. Vom 20. September 1940	455		
Deutsche Dienstpост Elsaß-Lothringen. Vom 13. September 1940	451	Altstoffammlung durch die Schuljugend. Vom 21. September 1940	456		
Reichseinheitlicher Rahmenlehrplan für die milchwirtschaftlichen Klassen an Landwirtschaftlichen Berufsschulen. Vom 13. September 1940	460	Berufsschulpflicht und Lehrabschlussprüfung. Vom 27. September 1940	456		
Reichsarbeits- und Ausgleichsdienst der Studierenden. Vom 13. September 1940	469	Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 27. September 1940	457		
Führung akademischer Grade. Vom 17. September 1940	452	Winterhilfswerk 1940/41. Vom 30. September 1940	452		
Ausbildungsbeihilfen für Fachschüler, die in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungs-		Kriegs-Waschfibel der deutschen Hausfrau. Vom 1. Oktober 1940	456		

Für Preußen
keine Erlasse